

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

Der Stachel im Fleisch der Mächtigen
(Guido Imfeld) 1

Aufsatz

Muss ich bei streikendem Faxgerät das
beA nutzen – Streit um die mögliche akti-
ve Nutzungspflicht für fristgebundene
Schriftsätze (Martin W. Huff) 3

Kammernachrichten

Kammerversammlung 2020 8

Ausbildung

Berufsbildungsbericht 2019 (Markus
Achenbach) 10

Statistik

Rechtsanwaltskammer Köln hatte zum
1.1.2020 12.945 Mitglieder (Martin W.
Huff) 16

Über 5000 neue Urteile: Alle zuverlässig ausgewertet.



Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch · BGB
79. Auflage. 2020. XXXIV, 3245 Seiten.
In Leinen € 115,-
ISBN 978-3-406-73800-5
Neu im Dezember 2019
☰ beck-shop.de/27373768

”

Die meisten schwierigen Probleme lassen sich allein mit dem »Palandt« und seinen Rechtsprechungsnachweisen lösen.

in: RVGreport 2/19, zur Voraufgabe

DIE RECHTSSICHERHEIT IM BGB

- das gesamte BGB in einem Band
- hohe Aktualität (Stand 15.10.2019)
- prägnante Erläuterungen
- zuverlässig bis ins Detail
- Nutzung der Palandt Homepage – PalHome (www.palandt.beck.de)

Das Rundum-sorglos-Paket

Wie kaum ein anderer Kommentar arbeitet der Palandt aus der oft unüberschaubaren Stofffülle sämtliche relevanten Informationen heraus und liefert **klare, rechtsprechungsorientierte Antworten**. Damit präsentiert sich der Kommentar als eines der aktuellsten und praxisrelevantesten Werke zum BGB.

Die 79. Auflage

wird grundlegend aktualisiert: Ein renommiertes Autorenteam prüft **alle praxisrelevanten Entscheidungen** zum BGB – z.B. zum neuen Mietrechtsanpassungsgesetz – und arbeitet die Änderungen entsprechend ein. Auch die wichtigen gesetzlichen Neuerungen – u.a. zum Arbeitslosen-, zum Betreuungs- und zum Familienrecht – sowie die Auswirkungen neuer EU-Regelungen sind auf aktuellem Stand und in gewohnter Prägnanz kommentiert und erläutert.

Topaktuell zur Thomas-Cook-Insolvenz

Unmittelbar vor Redaktionsschluss wurden die erst in der Voraufgabe neu bearbeiteten Erläuterungen zum Reisevertragsrecht erheblich erweitert und ergänzt: Insbesondere zur Insolvenz des Reiseveranstalters und einer damit verbundenen Überschreitung der gesetzlichen Höchstsumme der Absicherung (§ 651r BGB).

Der Stachel im Fleisch der Mächtigen

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

„Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“, heißt es in § 1 BRAO. Dieser kurze Satz beschreibt prägnant die besondere Stellung der Rechtsanwaltschaft in unserem Rechtsstaat und das Ergebnis von 250 Jahren Kampf um die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft in Deutschland. Eine unabhängige Rechtsanwaltschaft ist wie die freie Presse eine unabdingbare Voraussetzung für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Beide sind der Stachel im Fleisch der Mächtigen.

Die freie Advokatur und Presse sind regelmäßig unter den ersten Opfern in Diktaturen und autokratischen Regimen. Deshalb kümmert sich die Vereinigung Reporters Sans Frontières seit 1985 um die Belange verfolgter und bedrohter Journalisten. Seit dem Fall der Mauer wählten wir uns in Europa in einem demokratischen Biotop eines „acquis communautaire“ und hatten das Privileg, befremdliche Blicke auf andere Kontinente zu richten, in denen die freie Advokatur und Presse nicht gewährleistet waren. Die politischen Entwicklungen z. B. in der Türkei, Polen, Ungarn und Rumänien lehren uns jedoch, dass demokratiefeindliche Bestrebungen jeden Tag an unserer Haustür klopfen können. Der Präsident der Vereinigten Staaten bezeichnet die Presse regelmäßig als „Enemy of the people“, ein Ausdruck in bedenklicher Nähe zum Goebbelschen „Volksfeind“, und nicht erst seit Pegida bemühen Populisten das Unwort des Jahres 2014: „Lügenpresse“. Wir lernen heute wieder: Demokratie ist nicht selbstverständlich, auch nicht 75 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs und 30 Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhangs.

Heinrich Heine schrieb in seiner Tragödie *Almansor* (1821): „Das war ein Vorspiel nur, dort, wo man Bücher verbrennt, verbrennt man auch am Ende Menschen.“ Zwischen der Ernennung von Adolf Hitler zum Reichskanzler und der ersten Bücherverbrennung in Leipzig am 10.5.1933 vergingen gerade einmal drei Monate, innerhalb derer die Zivilisation, wie Deutschland sie damals zu kennen glaubte, kollabierte. Am 31.3.1933 wurden jüdische Kölner Richter und Rechtsanwälte in einem Müllwagen zusammengepfertcht und durch die Stadt gefahren. Mit Ausnahme der Richter Liedgens und Hahne be-

kundete kein Kollege Solidarität¹. Dieser Tag bleibe „die ewige Wunde im Rechtsleben aller Kölner, insbesondere aller Kölner Juristen – alle haben damals versagt“, so der Rechtsanwalt Louis Peter in seiner Schrift „Köln, Freitag 31.3.1933“.



Am 7.4.1933 wurden jüdische Rechtsanwälte durch das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der freien Advokatur ausgeschlossen, am 20.12.1934 folgte der Ausschluss von Frauen aus der Anwaltschaft. Das RDG, das uns Anwälten das Monopol für Rechtsdienstleistungen gewährt, basiert auf dem Rechtsberatungsgesetz von 1935, das nicht dem Schutz der Anwälte, sondern dem Ausschluss jüdischer Anwälte von Rechtsdienstleistungen diente. In Deutschland gab es damals keinen nennenswerten Widerstand gegen diese Gesetze. Die Standesvertretungen versagten. Auch im Ausland gab es keine Solidarität für die verfolgten Rechtsanwälte.

Auf Initiative des französischen Conseil National des Barreaux, des Barreau de Paris, des Consejo General de la Abogacia Española und des italienischen Consiglio Nazionale Forense wurde 2015 der Observatoire International des Avocats en Danger/The International Observatory of Endangered Lawyers (OIAD)² mit Sitz in Paris gegründet, dessen Mission es ist, Anwälte zu schützen, die in der Ausübung

ihres Berufes behindert oder aufgrund dessen bedroht werden. Der OIAD unterstützt verfolgte Rechtsanwälte in Pakistan, im Iran, Kasachstan, Mexiko, China, Türkei sowie in verschiedenen Ländern Afrikas, aber auch die in Brüssel tätige Rechtsanwältin Botagoz Jardemalie, der als Bürgerrechtlerin Asyl vor der Verfolgung durch tschetschenische Behörden gewährt und deren Kanzlei in ihrer Abwesenheit am 1.10.2019 ohne Durchsuchungsbefehl von der Brüsseler Staatsanwaltschaft in Begleitung tschetschenischer Vertreter durchsucht wurde. Erwähnt seien zum Beispiel auch die vom NSU 2.0 bedrohte Frankfurter Rechtsanwältin Basay Yildiz oder die verhafteten türkischen Vertrauensanwälte der deutschen Botschaft in Ankara, Yilmaz S. und B. D. Angesichts der bedenklichen rechtsstaatlichen Entwicklungen in Ungarn, Rumänien und in Polen – die Präsidentin des Obersten Gerichts in Polen, Prof. Malgorzata Gersdorfs, berichtete am 12.12.2019 von einer gezielten Kampagne der Regierung gegen Richter und Anwälte³ – tut Solidarität unter Anwälten daher auch innerhalb der EU Not.

Der Rechtsanwaltskammer Köln ist diese Solidarität ein Anliegen. Sie ist deshalb als erste deutschsprachige Rechtsanwaltskammer dem OIAD als Mitglied beigetreten. Wir hoffen, dass wir zahlreiche Nachahmer inspirieren. Wie mein geschätzter Kollege und ehemalige Präsident der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaft in Belgien Avocat.be, Patrick Henry, dessen Vater 1987 als Verteidiger in einem Strafprozess in Lüttich zu Tode kam, zu sagen pflegt: „Luttons!⁴... An die Verfolgung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erinnert übrigens seit 2010 jährlich am 24.1. der Internationale Tag des verfolgten Anwalts⁵, der vom OIAD unterstützt wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Guido Imfeld

Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Köln

¹ http://www.hans-dieter-arnzt.de/das_schicksal_der_juedischen_juristen.html

² www.protect-lawyers.com

³ <https://www.freiheit.org/veranstaltung-unabhangige-gerichte-was-polen-passiert-ist-relevant-fur-alle-der-eu>

⁴ Lasst uns kämpfen! S. Liber Amicorum Patrick Henry – Luttons, Larcier 2020

⁵ <https://dayoftheendangeredlawyer.eu/foundation>

	Seite
Editorial	
Der Stachel im Fleisch der Mächtigen (<i>Guido Imfeld</i>)	1
Aufsatz	
Muss ich bei streikendem Faxgerät das beA nutzen – Streit um die mögliche aktive Nutzungspflicht für fristgebundene Schriftsätze (<i>Martin W. Huff</i>)	3
Kammernachrichten	
Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 2020	6
Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts Köln 2019	8
Kammerversammlung 2020	8
Mitteilungen	
Elektronische Gerichtsakte beim Oberlandesgericht Köln	9
Fachanwaltschaften	9
Ausbildung	
Berufsbildungsbericht 2019 (<i>Markus Achenbach</i>)	10
Statistik	
Rechtsanwaltskammer Köln hatte zum 1.1.2020 12.945 Mitglieder (<i>Martin W. Huff</i>)	16
Rechtsprechung	
VerfGH NRW Befangenheit eines Richters bei unzutreffender Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch	17

	Seite
Literaturhinweise	
Anwaltsrecht/Berufsrecht	23
Arbeitsrecht	23
Handels- und Gesellschaftsrecht	23
Gewerblicher Rechtsschutz	24
Wettbewerbsrecht	24
Vergütungsrecht/Kostenrecht	24
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	24
Allgemeines	25
Zulassungen und Löschungen	
50jähriges Anwaltsjubiläum	26
Zulassungen und Löschungen	26

Anzeige

Köln 2020 Fachanwalts-Lehrgänge

- **Bau- & ArchitektenR** *Start: 26.03.2020*
- **Verwaltungsrecht** *Start: 04.06.2020*
- **Handels- & GesR** *Start: 17.09.2020*

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de



Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Muss ich bei streikendem Faxgerät das beA nutzen – Streit um die mögliche aktive Nutzungspflicht für fristgebundene Schriftsätze

Von Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln



Es ist ein Dauerthema für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: Der fristgerechte Eingang von fristgebundenen Schriftsätzen bei Gericht.

Immer wieder muss sich die Rechtsprechung damit befassen. So hat der BGH jüngst entschieden, dass man darauf vertrauen darf, dass im Bundesgebiet werktags – innerhalb der Briefkastenleerungszeiten – aufgegebene Postsendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden.¹ Und auch mit dem Nachtbriefkasten gibt es immer wieder Diskussionen, wenn dort eingeworfene Sendungen angeblich nicht rechtzeitig eingegangen sind. Hier hat der BGH² klargestellt, dass dann, wenn das Gericht der eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts, dass er den Schriftsatz rechtzeitig eingeworfen hat, nicht glaubt, der Rechtsanwalt als Zeuge vernommen werden muss.

Aber auch die Versendung mit dem Telefax ist oftmals problematisch. Viele Rechtsanwälte verlassen sich darauf, dass diese Übermittlung auch in den späten Abendstunden problemlos funktioniert. Und hoffen, wenn es nicht klappt, dass ihnen schon die Wiedereinsetzung gewährt wird.

Doch die ersten Gerichte versuchen Wiedereinsetzungsgesuche mit dem Hinweis abzulehnen, dass eine Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) möglich gewesen wäre.

Zwei Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden vom 29.7.2019³ und des Landgerichts Krefeld vom 10.9.2019⁴ schrecken zurzeit viele forensisch tätige Rechtsanwälte auf.

Beide Gerichte verlangen von einem Rechtsanwalt, wenn die Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax nicht funktioniert, dass der Rechtsanwalt versucht, diesen über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das Gericht zu versenden. Ansonsten läge ein Verschulden des Rechtsanwalts vor, dass dem Mandanten zugerechnet werden müsse.

Worum ging es: In beiden Fällen waren die Beklagten – vertreten durch ihre Rechtsanwälte – erstinstanzlich verurteilt worden. Die Berufungsschrift (LG Krefeld) bzw. die Berufungsbegründung (OLG Dresden) gingen jedoch nicht innerhalb der Frist bei dem jeweiligen Gericht ein.

Die Rechtsanwälte beantragten daher für ihre Mandanten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie führten zur Begründung aus, dass eine Übermittlung des Schriftsatzes am Abend des letzten Tages der Frist mehrfach versucht worden, aber nicht möglich gewesen sei, weil das Faxgerät des Gerichts angeblich nicht empfangsbereit gewesen sei. In den Wiedereinsetzungsverfahren verwiesen beide Gerichte den Rechtsanwalt darauf, dass die Ver-

säumung der Frist auch deswegen verschuldet sei, weil nicht der Weg der Übermittlung über das beA gewählt worden war.⁵

Im Krefelder Fall berief sich die Rechtsanwältin darauf, eine andere Übermittlungsmöglichkeit habe ihr nicht zur Verfügung gestanden; zwar halte sie ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach, eine Übermittlung sei ihr aber nicht möglich, weil „sie die qualifizierte elektronische Signatur noch nicht erhalten habe“.

Im Fall des OLG Dresden hatte die Rechtsanwältin angegeben, sie habe erst selbst und danach noch ihre Mitarbeiterin „unzählige Versuche“ unternommen, die Berufungsbegründung an das Gericht zu faxen. Allerdings konnte sie diese Versuche nicht so richtig nachweisen, insbesondere auch, weil sie wohl eine unzutreffende Nummer für das Faxgerät angegeben hatte, hinter der sich eine normale Telefonnummer verbarg. Zur Nutzung des beA nahm sie keine Stellung.

Beide Gerichte haben den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt mit einer bisher neuen Begründung, die bisher – soweit ersichtlich – nicht verwendet worden war.

Das Landgericht Krefeld formuliert: „Den Beklagten kann auch eine Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist nicht gewährt werden, denn dies setzt gemäß § 233 Abs. 1 ZPO voraus, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhal-

¹ BGH, Beschl. v. 17.12.2019 – VI ZB 19/19.

² BGH, Beschl. v. 28.1.2020 – VIII ZB 39/19.

³ Beschl. v. 29.7.2019 – 4 U 879/19.

⁴ Beschl. v. 10.9.2019 – 2 S 14/19.

⁵ Zu den Sorgfaltspflichten bei der Übermittlung und Warten auf die automatisierte Eingangsnachricht s. nur OVG Magdeburg, Beschl.-v. 28.8.2019 – 2 M 58/19.

ten. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Dabei kommt es auf die Frage, ob das Faxgerät des Gerichts am Abend des 15.4.2019 empfangsbereit war, nicht an. Denn die Beklagtenvertreterin war verpflichtet, in diesem Fall die Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu übermitteln. Seit dem 1.1.2019 sind alle Anwälte verpflichtet, das besondere elektronische Anwaltspostfach bereit zu halten und zu betreiben. Dass die Beklagtenvertreterin zur qualifizierten Signatur des Schriftsatzes nicht in der Lage war, ist belanglos. Denn gemäß § 130a I, III, IV Nr. 2 ZPO können elektronische Dokumente auch ohne qualifizierte elektronische Signatur bei Gericht eingereicht werden. Ausreichend ist es danach nämlich, wenn das elektronische Dokument von der verantwortenden Person einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird (...). Als sicheren Übermittlungsweg definiert § 130 IV Nr. 2 ZPO explizit die Einreichung über das besondere elektronische Anwaltspostfach. Eine einfache Signatur besteht in der Namenswiedergabe der verantwortenden Person am Ende des Textes des elektronischen Dokuments; die verantwortende Person muss dabei Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sein (...).⁶

Das OLG Dresden konnte schon keine Störung des Faxgerätes feststellen, hätte also keinerlei Ausführungen zu dem Weg über das besondere elektronische Anwaltspostfach machen müssen, um den Antrag auf Wiedereinsetzung abzulehnen.

Das Gericht wählt jedoch ohne Notwendigkeit den Weg eines obiter dictums:

„Insbesondere bleibt weiterhin unklar, wieso eine Versendung der Berufungsbegründungsschrift nicht über das elektronische Anwaltspostfach (beA) möglich gewesen wäre, zu dessen passiver Nutzung die Be-

klagenvertreterin gem. § 31 a Abs. 6 BRAO verpflichtet war. Zwar sieht das Gesetz eine aktive Nutzungspflicht derzeit noch nicht vor. Mit erfolgreicher Anmeldung zum beA ist jedoch die Schaltfläche „Nachrichtenentwurf erstellen“ freigeschaltet und besteht damit grundsätzlich auch die Möglichkeit, aus dem beA heraus auch Nachrichten zu versenden. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist hierzu nicht erforderlich, wenn die Nachricht aus dem Postfach des Rechtsanwalts von diesem selbst versendet wird. Mitarbeiter auf einem anderen Postfach können Nachrichten des Rechtsanwalts, die dieser dann qualifiziert elektronisch signieren muss, allerdings nur dann versenden, wenn ihnen dieses Recht ausdrücklich zugeordnet wurde (vgl. <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300084> „Erstellen und Senden einer Nachricht“ abgerufen am 29.7.2019); dies war hier ausweislich der eidesstattlichen Versicherung der Mitarbeiterin D. nicht der Fall. Dass auch eine Versendung durch die Beklagtenvertreterin selbst nicht möglich gewesen wäre, lässt sich ihrem Vortrag indes nicht entnehmen. War aber in der Kanzlei der Beklagtenvertreterin nur den dort tätigen Anwälten die Möglichkeit eingeräumt, Nachrichten aus dem beA zu versenden, hätte die Beklagtenvertreterin bei Verlassen der Kanzlei die Mitarbeiterin anweisen müssen, sie bei einem weiteren Scheitern der Übermittlung umgehend zu kontaktieren, um sodann eine Versendung über das beA sicherzustellen. In dem Unterlassen einer solchen Einzelanweisung liegt ein Anwaltsverschulden, das sich die Beklagte zurechnen lassen muss.“⁷

Mit diesen Feststellungen überspannen beide Gerichte die Anforderungen an die Anwaltschaft. Zum einen ist festzuhalten, dass es eine aktive Nutzungspflicht des beA noch nicht gibt. Somit ist kein Rechtsanwalt verpflichtet, diesen Weg für die Über-

mittlung von Schriftsätzen zu gehen. Ihn dazu im Rahmen der Wiedereinsetzung zu verpflichten, ist meines Erachtens rechtlich nicht haltbar.

Wer sich einmal für einen bestimmten Übermittlungsweg entschieden hat, der darf auch an diesem Übermittlungsweg festhalten und muss nicht im Fall des Scheiterns der Übermittlung auf einen anderen Weg ausweichen. So hat der BGH in seinem Beschluss vom 4.11.2014 formuliert:

„Die Gerichte dürfen die Anforderungen an die den Prozessbevollmächtigten obliegende Sorgfalt nicht überspannen. Von einem Rechtsanwalt, der sich und seine organisatorischen Vorkehrungen darauf eingerichtet hat, einen Schriftsatz weder selbst noch durch Boten oder durch Post, sondern durch Fax zu übermitteln, kann daher beim Scheitern der gewählten Übermittlung infolge eines Defekts des Empfangsgeräts oder wegen Leitungsstörungen nicht verlangt werden, dass er – unter Aufbietung aller nur denkbaren Anstrengungen – innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte Zugangsart sicherstellt.“⁸

Und noch 2017 hatte das Gericht ebenfalls in einem Wiedereinsetzungsstreit die Rechtsansicht des OLG Düsseldorf ausdrücklich abgelehnt, dass ein Rechtsanwalt, dann, wenn das „offizielle“ Faxgerät des Gerichts nicht funktioniert, den Weg über das Faxgerät des Pressesprechers des Gerichts hätte gehen müssen.⁹ Der BGH sieht solche Versuche als nicht notwendig an.

Dieser Argumentation des BGH ist ausdrücklich zuzustimmen. Denn oftmals ist es allein aus praktischen Überlegungen nicht möglich, den Übermittlungsweg zu wechseln. Wer versucht ein Fax noch in den Abendstunden zu versenden, der muss sich nicht noch darauf einstellen, den Weg der Übermittlung über das beA zu gehen, besonders weil die Versen-

⁶ Beschl. v. 10.9.2019 – 2 S 14/19.

⁷ Beschl. v. 29.7.2019 – 4 U 879/19.

⁸ Beschl. v. 4.11.2014 – II B 25/13 – Rdn. 19.

⁹ BGH, Beschl. v. 26.1.2017 – I ZB 43/16.

dung aus einem Anwaltsprogramm heraus nicht unbedingt die Aufgabe des Rechtsanwalts, sondern unter Umständen der Mitarbeiter ist.

Beide Gerichte hätten sich auf die aktuelle Rechtsprechung des BGH zurückziehen können, dass die Faxversuche nicht ausreichend waren. So hat der BGH zuletzt entschieden,¹⁰ dass mit den Versuchen der Faxübertragung nicht schon um 20.00 Uhr aufgehört werden darf. Die Ausführungen zur Pflicht zur Nutzung des beA wären also überhaupt nicht erforderlich gewesen.

Und hinzu kommt, dass bislang lediglich gem. § 31 a BRAO eine berufrechtliche Pflicht besteht, ein beA vorzuhalten (und darüber Zustellungen entgegenzunehmen, § 174 Abs. 3 ZPO). Eine Pflicht zur Nutzung besteht gem. § 130d ZPO allgemein erst ab dem 1.1.2022.¹¹ Deshalb ist

¹⁰ BGH, Beschl. v. 20.8.2019 – VIII ZB 19/18.

¹¹ gem. Art. 24 Abs. i.V.m. Art. 26 Abs. 8 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten keinesfalls vor dem 1.1.2020. Allerdings hat schon die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein die aktive Nutzungspflicht eingeführt und damit von der dort geschaffenen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

es unzutreffend, eine Pflicht zu konstruieren, die sich so nach der Gesetzeslage überhaupt nicht ergibt. Solange noch keine Nutzungspflicht des beA besteht, ist es falsch, die Anwaltschaft auf diesen Nutzungsweg im Rahmen einer Wiedereinsetzung zu verweisen.

Ansonsten müsste jeder Rechtsanwalt verpflichtet werden, vorzutragen, dass es ihm aus zeitlichen Gründen nach den gescheiterten Versuchen per Telefax noch möglich gewesen wäre, das Gericht bzw. den Fristkasten per Auto, Bahn oder Boten zu erreichen. Dies verlangt die Rechtsprechung insbesondere des BGH zu Recht bisher gerade nicht.

Zudem verlangen die Gerichte damit von der Anwaltschaft viel mehr, als sie in manchen Bundesländern zurzeit selber einhalten können. So sind zum Beispiel manche großen Gerichte nicht in der Lage, zeitnah beA-Nachrichten von Rechtsanwälten zu verarbeiten, zum Teil ist von Rechtsanwälten zu hören, dass es wochenlange Rückstände gibt. So hat ein Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln eine umfangreiche Bausache, die er zunächst über

das beA eingereicht hatte, nachdem diese zunächst nicht auffindbar war, noch einmal eingereicht. Zum Schluss hatte das gleiche Verfahren zwei Aktenzeichen, es waren auch zwei Kostenvorschüsse angefordert worden, die zur Sicherheit der „demnächstesten Zustellung“ eingezahlt worden waren. Dies führt jetzt zu einem Streit mit dem Bezirksrevisor, der nicht einsieht, einen der beiden Kostenvorschüsse zurückzuzahlen.

Die Gerichte täten gut daran, die Anforderungen an die Anwaltschaft im alltäglichen Geschäft nicht zu überspannen. Natürlich ist es richtig, dass der Rechtsanwalt nachweisen muss, dass das Faxgerät des Gerichtes wirklich nicht funktioniert hat. Dies war wohl in beiden Fällen nicht nachzuweisen, so dass tatsächlich das Risiko die Rechtsanwälte tragen. Aber sie auf den Weg über das beA zu verweisen, ist zu viel.

Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 2020

Geschäftsverteilung des Anwaltsgerichts Köln

A Geschäftsverteilung

I. Allgemeines

Die richterlichen Geschäfte des Anwaltsgerichts werden von vier Kammern bearbeitet. Dieser Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeit der jeweiligen Kammer für ab dem 1. Januar 2020 eingehende Sachen. Für die bis zum 31. Dezember 2019 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2019 ergebenden Zuständigkeit in der jeweils gültigen Fassung.

II.

1.

Turnussystem

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte erfolgt im Turnussystem.

Der Turnus A betrifft anwaltsgerichtliche Verfahren gem. § 121 BRAO und Antragsverfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO.

Der Turnus B betrifft alle sonstigen Eingänge.

An beiden Turnuskreisen nehmen alle Kammern teil. Die Neueingänge sind jeweils in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die Kammern in der Reihenfolge 1. bis 4. zu verteilen. Hierbei folgt auf die 4. Kammer die 1. Kammer.

Die Zuteilung erfolgt zunächst fortlaufend nach dem Tag des Antragsvorgangs. Im Falle mehrerer an einem Tag eingehender Eingänge erfolgt die Verteilung alphabetisch nach dem Familiennamen des Rechtsanwalts, sodann alphabetisch nach dessen Vornamen und im Übrigen nach dessen Geburtsdatum, wobei das frühere Geburtsdatum dem späteren vorgeht. Bei mehreren angeschuldigten Rechtsanwälten ist der an erster Stelle genannte Rechtsanwalt maßgeblich.

2.

Allgemeine Regelungen für das Turnussystem

a) Behandlung von Neueingängen

Neueingänge werden der Geschäftsstelle zugeleitet. Diese verfährt entsprechend der Verteilung unter II.1.

b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Bevor eine Zuteilung nach II.1. erfolgt, ist zu prüfen, ob eine Kammer aufgrund eines anderen, noch rechtshängigen Verfahrens gegen denselben Rechtsanwalt zuständig ist. Ist dies der Fall, so ist die Sache unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus bei derjenigen Kammer einzutragen, die bereits in der früheren Sache gegen den Rechtsanwalt zuständig ist.

Besteht Sachzusammenhang mit mehreren Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, ist das älteste Verfahren für die Zuständigkeit ausschlaggebend.

c) Fortbestehende Zuständigkeit

Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten.

Eine Kammer bleibt auch zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anschuldigungsschrift ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund derselben Tat (§ 264 StPO) erneut eine Anschuldigungsschrift erhebt. Dieses Verfahren wird nicht erneut auf den Turnus angerechnet. Dies gilt entsprechend bei Verfahrensanträgen nach § 74a BRAO. Für die Fortsetzung abgetrennter Verfahren besteht die ursprüngliche Zuständigkeit einer Kammer fort. Das Verfahren nimmt nicht erneut am Turnus teil.

d) Abfolge der Turnuskreise

Die Turnuskreise beginnen mit dem 1. Januar 2019 und werden über Jahreswechsel fortgeführt.

3.**Änderungen der Geschäftsverteilung**

Bei einer künftigen Änderung der Geschäftsverteilung sind noch nicht erledigte Sachen von der bisher zuständigen Kammer weiterzubearbeiten. Ist eine Sache in der Hauptsache abschließend erledigt, so bleibt die früher zuständige Kammer auch für die weitere Bearbeitung zuständig.

4.**Wiederaufnahme und Zurückverweisungen**

Wiederaufnahmeanträge sowie zurückverwiesene Sachen werden wie neu eingehende Sachen bearbeitet. Die Kammer, die die frühere Entscheidung herbeigeführt hat, nimmt nicht am Turnus teil.

5.**Fehlerhafte Zuweisung einer Sache**

Eine Sache, die fälschlicherweise bei einer unzuständigen Kammer eingetragen worden ist, darf aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Kammer abgegeben werden, als noch nicht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist.

Bei der Abgabe einer Sache an eine andere Kammer werden der abgebenden Kammer bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

6.**Vertretung**

a) Kammermitglieder

Sind alle Mitglieder einer Kammer verhindert oder reichen die nicht verhinderten Anwaltsrichter zur Besetzung nicht aus, so sind jeweils die Mitglieder der numerisch folgenden Kammer als Vertreter heranzuziehen und alsdann die Mitglieder der numerisch übernächsten Kammer. Hierbei folgt auf die 4. Kammer die 1. Kammer. Die Reihenfolge der heranzuziehenden Vertreter innerhalb der jeweiligen Kammer bestimmt sich nach deren Dienstalter, wobei die jeweiligen Kammervorsitzenden ausgenommen werden. Dabei wird zunächst das dienstjüngste Mitglied der Vertreterkammer als Vertreter herangezogen, sodann das nächst dienstältere Mitglied usw.

b) Geschäftsleitung

In der Durchführung der Geschäftsleitung wird der geschäftsleitende Vorsitzende durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten. Falls der geschäftsleitende Vorsitzende und auch der Vorsitzende der 3. Kammer verhindert sind, tritt der Vorsitzende der 2. Kammer ein. Sollte auch dieser verhindert sein, tritt der Vorsitzende der 4. Kammer an seine Stelle.

B**Kammerbesetzungen**

Kammer	1.	2.	3.	4.
Vorsitzende	RA Dr. Jürgen Koenen zugleich Geschäftsleitender Vorsitzender	RA Jürgen Sauren	RA Walter Baldus	RA Hans-Oskar Jülicher
Stellvertre- tende Vorsit- zende	RAin Angela Mohr RAin Anika Vittr	RA Raimund Mönch RAin Constanze Schuh	RAin Susanne Laux RA Herbert Krumscheid	RA Dr. Marcus Werner RA Philipp Rosenthal
Beisitzer	RA Joachim Thiele RA Benedikt Pauka	RAin Dr. Hanna Deutgen RAin Birgit Rosenbaum	RA Dr. Andreas Menkel RAin Dagmar Boving	RAin Ursula Becks RA Jan Weber

Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts Köln 2019

Unerledigte Anwaltsgerichtsverfahren am 1.1.2019	54	1 Verweis und Geldbuße von 5.000 Euro in 1 einzelnen Verfahren
weitere bis zum 31.12.2018 eingegangene Anwaltsgerichtsverfahren	46	11 Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153 Abs. 1 StPO in 11 einzelnen Verfahren
anhängige Anwaltsgerichtsverfahren insgesamt	100	3 Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153a Abs. 1 StPO in 3 einzelnen Verfahren
Von den insgesamt 100 anhängigen Verfahren wurden bis zum 31.12.2019 erledigt.	49	2 Einstellungen gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 200 Euro in 2 einzelnen Verfahren
Das Anwaltsgericht erkannte wie folgt:		3 Einstellungen gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 500 Euro in 3 verbundenen Verfahren
4 Anträge gem. § 74 BRAO als unbegründet zurückgewiesen in	4 einzelnen Verfahren	
1 Freispruch in	1 einzelnen Verfahren	2 Einstellungen gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 600 Euro in 2 verbundenen Verfahren
3 Verweise und Geldbußen von 1.000 Euro in	3 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 900 Euro in 1 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 1.200 Euro in	1 einzelnen Verfahren	2 Einstellungen gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.000 Euro in 2 verbundenen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 1.500 Euro	1 einzelnen Verfahren	
2 Verweise und Geldbußen von 2.000 Euro in	2 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 12.500 Euro in 1 einzelnen Verfahren
2 Verweise und Geldbußen von 2.000 Euro in	2 verbundenen Verfahren	1 Einstellung nach Ableben in 1 einzelnen Verfahren
2 Verweise und Geldbußen von 2.500 Euro in	2 einzelnen Verfahren	5 Ausschlüsse in 5 verbundenen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 3.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren	
		<u><u>49 erledigte Verfahren</u></u>

Kammerversammlung 2020

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln weist auf nachfolgende Termine hin:

Kammerversammlung: Mittwoch, 18.11.2020 in Köln

Anträge zur Tagesordnung (§ 4 GO): bis spätestens Montag, 31.8.2020

Elektronische Gerichtsakte beim Oberlandesgericht Köln

Am 20.1.2020 beginnen vier Zivilsenate des Oberlandesgerichts Köln die Arbeit mit der elektronischen Akte. Nach erfolgreichen Pilotversuchen bei erstinstanzlichen Gerichten des Bezirks wird damit nun auch am Kölner Berufungsgericht mit der „führenden“ elektronischen Gerichtsakte gearbeitet. Das bedeutet, dass in den betroffenen Verfahren alle neu eingehenden Schriftstücke nur noch elektronisch bearbeitet werden.

Rechtsanwälte haben schon seit längerem die Möglichkeit, ihre Schriftsätze elektronisch einzureichen. Schreiben auf Papier werden in diesen Verfahren eingescannt. Auch die Unterschrift der Richterinnen und Richter unter Urteile gibt es dann nicht mehr. Sie wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur mit PIN-Code ersetzt.

Die ausgewählten Senate sind neben allgemeinen Verfahren zuständig u. a. für Wettbewerbs- und Urheberrecht, internationales Kaufrecht, Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Auch bei den Oberlandesgerichten in Düsseldorf und Hamm pilotieren ausgewählte Senate die elektronische Akte in Zivilsachen.

Fachanwaltschaften

Vom 10.12.2019 bis 19.2.2020 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Arbeitsrecht

Freches-Heinrichs, Dr. Rita, Geilenkirchen
Gedigk, Rüdiger, Maîtrise en Droit MBA, Hennef
Gehrke, Arne, LL.M., Köln
Martinsdorf, Constantin, Köln
Neuhoff, Dr. Ursula, Bonn

Bau- und Architektenrecht

Thießen, Svenia, Köln

Erbrecht

Hermanns, Ina-Maria, Köln
Witt-Rafati, Birgit, Köln

Gewerblicher Rechtsschutz

Böhmer, Claudia, LL.M., Köln
Seidel, Dr. Knut, Köln

Informationstechnologierecht

Wiemert, Marc Robin, Köln

Insolvenzrecht

Jacobi, Alexander, Köln

Medizinrecht

Kohl, Dominik, Köln
Peters, Sandra, Bonn

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mayr, Liubov, Bonn

Migrationsrecht

Faßbender, Brigitte, Bonn
Scheller, Sarah, Köln

Steuerrecht

Yendi, Yener, Köln

Strafrecht

Dronkovic, Ulrike, Köln
Schlei, Dr. Dirk, Köln

Urheber- und Medienrecht

Mohrbach, Stefan Gerhard, Köln

Verkehrsrecht

Janik, Peggy, Hürth

Versicherungsrecht

Beck, Claudius, LL.M., Köln
Karwatzki, Martin, Köln

Verwaltungsrecht

Rast, Nima, Köln

Berufsbildungsbericht 2019

Von Herrn Rechtsanwalt *Markus Achenbach*, Köln, Vorsitzender der Abteilung für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Berufsausbildungsverträge im Kammerbezirk Köln

a) Im Berichtsjahr 2019 (1.1.-31.12.) wurden in das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ gem. § 34 Berufsbildungsgesetz (BBiG) 289 (2018: 330) **neue Ausbildungsverträge** (einschließlich Ausbildungsplatzwechsler) für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte eingetragen.

Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang in Höhe von 12,4% zu verzeichnen.

Seit 2010 lässt sich die folgende Entwicklung der Zahl der Neuzugänge feststellen:



(Entwicklung 2010–2019)

Jahr	Ausbildungsverträge	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2010	491	6,05
2011	445	- 9,37
2012	434	- 2,47
2013	443	2,07
2014	424	- 4,29
2015	404	- 4,72
2016	351	- 13,1
2017	339	- 3,42
2018	330	- 2,7
2019	289	-12,4

Die Anzahl der bestehenden **Ausbildungsverhältnisse in allen drei Ausbildungsjahren** belief sich zum Stichtag 31.12.2019 auf 571 (31.12.2018: 610).

b) **Vorzeitig aufgelöst** wurden im Jahr 2019 (in allen drei Ausbildungsjahren) insgesamt 92 Verträge (2018: 124).



(Entwicklung 2010 – 2019)

Jahr	vorzeitig aufgelöste Ausbildungsverträge	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2010	116	-2,52
2011	98	-15,52
2012	123	25,51
2013	76	-38,21
2014	151	98,68
2015	132	-12,58
2016	138	4,5
2017	107	- 22,46
2018	124	15,89
2019	92	-25,8

c) Im Berichtsjahr 2019 wurden 36 (2018: 43) Verträge mit **ausländischen Auszubildenden** registriert.

Davon waren

afghanisch	1
albanisch	2
armenisch	1
aserbaidtschanisch	1
ecuadorianisch	1
griechisch	1
italienisch	1
kongolesisch	1
mazedonisch	1
niederländisch	1
österreichisch	1
polnisch	2
portugiesisch	2
serbisch	2
syrisch	1
türkisch	16
ukrainisch	1

d) Im Jahr 2019 wiesen die Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag für das Berichtsjahr 2019 eingetragen wurde, folgende **schulische Vorbildung** auf:

Jahr	2019		2018		2017	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Hauptschulabschluss	7	2,42	14	4,24	14	4,13
Fachoberschulreife	117	40,48	127	38,49	125	36,87
Hochschul-/Fachhochschulreife	163	56,40	189	57,27	197	58,11
Berufsgrundschuljahr	0	0	0	0	0	0
Ohne Angabe	0	0	0	0	3	0,88
Ohne Abschluss	2	0,69	0	0	0	0

e) Im Jahr 2019 wurden (in allen drei Ausbildungsjahren) insgesamt 141 **Anträge auf Verkürzung** (2018: 121) der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG bzw. auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG gestellt.



(Entwicklung 2010 – 2019)

2. Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Köln

Als zuständige Stelle hat die Rechtsanwaltskammer gem. §§ 71 Abs. 4, 76 BBiG die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Umschulung zu überwachen und fördert diese durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Hierzu hat die Rechtsanwaltskammer zwei **Ausbildungsberater**,

Herrn Kollegen *Thomas Hänsel* aus Bonn, Neustr. 20–22, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/6505622 und

Herrn Kollegen *Dr. Ulrich Prutsch* aus Köln, Aachener Str. 370, 50933 Köln, Tel.: 0221/352041

bestellt.

Schwerpunkte und Aufgabenbereiche der Ausbildungsberater sind die

- Beratung der Ausbildenden und Auszubildenden sowie
- die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung.

Diese zwei Kollegen stehen Ihnen als Ansprechpartner sowohl persönlich als auch telefonisch zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zur Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten haben, können Sie unsere Ausbildungsberater gerne anrufen.

3. Berufsschulen im Kammerbezirk Köln

In unserem Kammerbezirk gibt es vier Berufsschulen, an denen Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet werden:

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der StädteRegion Aachen
Lothringer Str. 10, 52062 Aachen
Tel.: 0241/47 46 00, Fax: 0241/47 46 035
E-Mail: info@bww-aachen.de
Internet: www.bww-aachen.de

Friedrich-List-Berufskolleg
Plittersdorfer Str. 48, 53173 Bonn
Tel.: 0228/77 72 00, Fax: 0228/77 72 04
E-Mail: info@flb-bonn.de
Internet: www.flb-bonn.de

Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren
Euskirchener Str. 124–126, 52351 Düren
Tel.: 02421/95 80 80, Fax: 02421/50 25 86
E-Mail: kontakt@bksc.de
Internet: www.bksc.de

Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln
Escher Str. 217, 50739 Köln-Bilderstöckchen
Tel.: 0221/17 90 30, Fax: 0221/17 90 330
Schulnebenstelle: Meerfeldstr. 52, 50737 Köln,
Tel.: 0221/71027914
E-Mail: info@jdbk.de
Internet: www.jdbk.de

An den Berufsschulen unterrichten neben den Berufsschullehrern auch Kolleginnen und Kollegen als nebenberufliche Lehrkräfte.

4. Prüfungswesen

An der Zwischenprüfung Frühjahr 2019 nahmen 13 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Rechtsanwendung	0	2	6	5	13	100	0	0
Kommunikation und Büroorganisation	0	7	6	0	13	100	0	0

An der Zwischenprüfung Herbst 2019 nahmen 174 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Rechtsanwendung	3	28	59	72	162	93,1	12	6,9
Kommunikation und Büroorganisation	1	28	81	59	169	97,13	5	2,87

An der Abschlussprüfung Winter 2018/19 nahmen 30 Prüflinge (ohne Wiederholer) mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	0	12	16	28	93,33	2	6,67
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	3	9	10	8	30	100	0	0
Vergütung und Kosten	0	5	14	6	25	83,33	5	16,67
Wirtschafts- und Sozialkunde	3	10	10	7	30	100	0	0
Mandantenbetreuung	6	11	12	1	30	100	0	0

An der Abschlussprüfung Sommer 2019 nahmen 170 Prüflinge (ohne Wiederholer) mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Geschäfts- und Leistungsprozesse	4	13	67	73	157	92,35	13	7,65
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	0	21	62	71	154	90,59	16	9,41
Vergütung und Kosten	11	47	66	34	158	92,94	12	7,06
Wirtschafts- und Sozialkunde	8	45	76	36	165	97,06	5	2,94
Mandantenbetreuung	51	55	41	19	166	97,65	4	2,35

5. Einzelfragen und -probleme

Grundsätzliche Informationen zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sind in einem Merkblatt enthalten, das auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln www.rak-koeln.de/ausbildung abgerufen oder bei der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden kann.

6. Fortbildungsprüfung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

Im Jahr 2019 haben an den Prüfungen insgesamt 32 Prüfungskandidaten, davon 1 Wiederholer, teilgenommen. Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Prüfungsteilnehmer			bestanden			nicht bestanden					endgültig nicht bestanden	
	weibl.	männl.	insg.	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	Rücktritt / Nichtteilnahme	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	%	nicht Wiederh.	Wiederh.
2019	32	0	32	23	0	23	1	7	1	9	28,13	0	0
2018	37	0	37	27	5	32	2	1	2	5	13,51	0	0
2017	32	1	33	24	0	24	1	8	0	9	27,27	0	0
2016	4	0	4	0	0	0	1	0	3	4	100	0	0
2015	67	1	68	55	6	61	3	2	2	7	10,29	0	0
2014	66	2	68	43	1	44	4	17	3	24	35,29	0	0
2013	32	0	32	28	2	30	1	1	0	2	6,25	0	0
2012	42	0	42	31	4	35	0	6	1	7	16,67	0	0
2011	35	0	35	28	2	30	2	3	0	5	14,29	0	0
2010	101	2	103	73	11	84	3	14	2	19	18,45	0	0
2009	34	0	34	27	1	28	1	3	1	6	17,65	0	1
2008	58	2	60	41	9	50	0	8	2	10	16,67	0	0
2007	42	4	46	35	1	36	2	8	0	10	21,74	0	0
2006	55	0	55	41	2	43	1	8	3	12	21,82	0	0
2005	36	2	38	35	0	35	1	2	0	3	7,89	0	0
2004	56	5	61	54	4	58	2	1	0	3	4,92	0	0
2003	43	4	47	38	0	38	2	6	1	9	19,15	0	0
2002	56	3	59	55	0	55	0	4	0	4	6,78	0	0

Eine Informationsbroschüre zum Fortbildungslehrgang „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln www.rak-koeln.de/ausbildung unter der Rubrik „Rechtsfachwirte“ zum Download bereit oder kann bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden.

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, des Prüfungsaufgabenausschusses, der Schlichtungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln

Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.8.2019 bis 31.7.2021

Beauftragte der Arbeitgeber RA Helmut Brüsseler, Aachen RA Thomas Hänsel, Euskirchen RA Axel Iven, Düren RAin Susanne Laux, Köln RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln	BV Uwe Schaefer, Köln BVin Nebile Theunissen, Köln RFWin Andrea Weingran	Sonja Hallstein, Bonn StR Richard Käuffer, Düren OStR Jens Keßler, Köln OStR Jan Lück, Köln StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen
Stellvertretende Mitglieder RAin Sabine Maschler, Aachen	Stellvertretende Mitglieder RFWin Nicole D'Auria, Bonn RFWin Bettina Jatridis, Bonn ReFa Stefanie Kerres, Aachen BVin Angelika Milz, Bonn RFWin Sandra Singh,	Stellvertretende Mitglieder StRin Anja Ballion, Köln StRin Dorothee Humbach, Köln OStRin Karin Mischke, Bonn OStR Ralf van Montfort, Aachen StRin Cynthia Schäfer, Köln StRin Maria Schoppen, Bonn
Beauftragte der Arbeitnehmer BVin Jessica Eger, Düren BVin Britta Kremer, Jülich BVin Silvia Nolden, Bonn	Lehrkraft einer berufsbildenden Schule OStR Joachim Gansloser, Köln Thomas Giebler, Bonn	

Prüfungsaufgabenausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.1.2020 bis 31.12.2021

Beauftragter der Arbeitgeber RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim RA Norbert Schneider, Neunkirchen RAin Angie von der Kall, Düren	Beauftragter der Arbeitnehmer BV Marco Nolden, Bonn BV Udo Schäfer, Kreuzau BVin Marie-Therese Thiel-Lemmer, Köln	Lehrkraft einer berufsbildenden Schule OStRin Kerstin Bollmann, Bonn OStR Herbert Grüber, Bonn
---	--	--

Schlichtungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln gem. § 111 ArbGG vom 1.1.2020 bis 31.12.2022

Beauftragte der Arbeitgeber Herr RA Walter Baldus, Lohmar Frau RAin Susanne Laux, Köln Herr RA Lutz Rettinger, Köln	Beauftragte der Arbeitnehmer RFWin Nicole D'Auria, Bonn Herr BV Hartmut Giebler, Bonn Frau BVin Britta Kremer, Jülich
--	--

Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 15.3.2016 bis zum 14.3.2020

Beauftragte der Arbeitgeber Ordentliche Mitglieder: RAin Jutta Deller, Düren RAin Annette Führ, Bonn RA Thomas Hänsel, Euskirchen RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln RA Christian Weil, Köln	Beauftragte der Arbeitnehmer Ordentliche Mitglieder: RFWin Miriam Buschmann, Hürth BV Hartmut Giebler, Bonn Ralf Matusche, Köln BV Uwe Schaefer, Köln Sebastian Werres, Nettetal Ulrike Ziehm, Dinslaken	Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule Ordentliche Mitglieder: OStD Rainer Messarius, Aachen OStDin Antje Kost, Bonn Sonja Hallstein, Bonn StD Wolfgang Meessen, Köln OStD Michael Piek, St. Augustin StDin Elke Schieren, Düren
Stellvertretende Mitglieder: RAin Ursula Gehentges, Bonn RA Dr. Thomas Gutknecht, Leverkusen RAin Birgit Rosenbaum II, Köln RA Schmitz-Schunken, Aachen RA Peter Tillmann, Waldbröl	Stellvertretende Mitglieder: Maren Grahn, Lohmar Annette Lipphaus, Düsseldorf Ingo Mey, Köln Sigrid Nees, Köln RFWin Martina Schneider, Niederkassel BVin Nebile Theunissen, Köln	Stellvertretende Mitglieder: OStR Joachim Gansloser, Köln Thomas Giebler, Bonn OStR Jan Lück, Köln OStRin Karen Mischke, Bonn Ralf van Montfort, Aachen StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen

Prüfungsausschuss für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.7.2018 bis 30.6.2022

Beauftragte der Arbeitgeber

Ordentliche Mitglieder:

Herr RA Thomas Hänsel, Euskirchen

Herr RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim

Frau RAin Eva Seuffert, Aachen

Herr RA Albert Vossebürger, Köln

Herr BV Marco Nolden, Bonn

Frau BVin Silvia Nolden, Bonn

Herr BV Uwe Schaefer, Köln

Stellvertretende Mitglieder:

Frau BVin Nicole D’Auria,

Königswinter

Frau BVin Angelika Milz, Bonn

Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule

Ordentliche Mitglieder:

Frau OStRin Kerstin Bollmann, Bonn

Frau OStRin Petra Graaf, Bonn

Herr OStR Herbert Grüber, Bonn

Herr StR Frank Rettig, Bonn

Beauftragte der Arbeitnehmer

Ordentliche Mitglieder:

Frau BVin Sabine Müller-May, Köln

**Entschädigungsordnung
für die Mitglieder des Prüfungsaufgabenerstellungsausschusses
der Rechtsanwaltskammer Köln für die Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat für die Mitglieder des Prüfungsaufgabenerstellungsausschusses die folgende geänderte Entschädigungsordnung erlassen:

§ 1

Prüfungsaufgaben und Teilnahme an Sitzungen

Das Mitglied des Prüfungsaufgabenerstellungsausschusses erhält für die Erstellung von Klausuren für die Abschlussprüfung je verwendeter Klausur die nachfolgende Entschädigung:

Zeitumfang	60 Minuten	100 Euro,
Zeitumfang	90 Minuten	150 Euro,
Zeitumfang	150 Minuten	250 Euro.

Für die Erstellung von Prüfungsklausuren für die Zwischenprüfung erhält das Mitglied des Ausschusses je verwendeter Klausur 75 Euro.

Die Mitglieder des Prüfungsaufgabenerstellungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung für eine Abwesenheit bis zu vier Stunden 100 Euro. Bei einer längeren Abwesenheit über vier Stunden hinaus werden pro angefangene Stunde 25 Euro zusätzlich gezahlt.

§ 2

Reisekosten

Zusätzlich zu der in § 1 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Sitzungsort ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten für die Zuschläge ersetzt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 3

Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Köln ausgegebene Formblatt zu verwenden. Die Abrechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungen der Entschädigungsordnung werden nach Genehmigung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.1.2020, AZ.: 7626-Z.13 wirksam und treten mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am 1.1.2020 in Kraft.

**Gebührenordnung
der Rechtsanwaltskammer Köln
für die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin**

Präambel:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat in seiner Sitzung am 25.9.2019 gem. §§ 53, 40 Abs. 4, 71 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes i. d. Fassung vom 23.3.2005 die folgende Gebührenordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin beschlossen.

§ 1

Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Abschlussprüfung für den Fortbildungslehrgang wird von der Rechtsanwaltskammer Köln für jeden Teilnehmer eine Prüfungsgebühr erhoben, die dazu dient, alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfung entstehenden Kosten zu decken.

§ 2

Höhe der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird auf:

300 Euro

festgesetzt.

§ 3

Zahlung der Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Anmeldung zur Abschlussprüfung innerhalb einer Frist von 10 Tagen, nachdem er die Aufforderung zur Zahlung erhalten hat, zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11.2.2020, AZ.: 7626-Z. wirksam und tritt mit ihrer Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am 1.1.2020 in Kraft.

Rechtsanwaltskammer Köln hatte zum 1.1.2020 12.945 Mitglieder

Von Rechtsanwalt *Martin W. Huff*, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln



Die Rechtsanwaltskammer Köln hatte zum 1.1.2020 12.945 Mitglieder und damit 74 Mitglieder mehr als zum 1.1.2019 (12.871). Sie gehört damit weiterhin zu den großen Anwaltskammern im Bundesgebiet.

Dabei ist im zweiten Jahr in Folge auffällig, dass der Zuwachs alleine daher rührt, dass immer mehr Syndikusrechtsanwälte im Kammerbezirk zugelassen sind. Deren Zahl stieg 2020 alleine um 14,9 Prozent von 1.677 auf 1.927 Mitglieder. Davon verfügen 1.608 (Vorjahr 1.425) über eine Doppelzulassung sowohl als niedergelassener Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt, 319 (Vorjahr 252) Kolleginnen und Kollegen sind reine Syndikusrechtsanwälte.

Dagegen ist die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte um 1,7 Prozent auf jetzt 10.867 gesunken (Vorjahr: 11.054), eine Entwicklung, die sich damit aus den vergangenen Jahren fortsetzt.

35,7 Prozent der Mitglieder sind weiblich, wobei ihr Anteil bei den Syndikusrechtsanwälten mit rund 46 Prozent deutlich über dem Anteil bei den niedergelassenen Kollegen liegt.

Bei den Vereidigungen durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln ist zudem zu beobachten, dass nahezu alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte im Angestelltenverhältnis (Kanzlei/Syndikus) tätig sind, freiberuflich tätige Kolleginnen und

Kollegen gibt es am Beginn der anwaltlichen Tätigkeit kaum mehr.

Interessant ist auch die Altersstruktur der Kammermitglieder: Über 70 Jahre alt sind 8,1 Prozent der Mitglieder, 15,7 Prozent sind 60 – 70 Jahre alt, 29,5 Prozent sind 50 – 60 Jahre alt, der größte Anteil machen die 40 -50 Jahre alten Kollegen mit 30,1 Prozent aus und 16,6 Prozent sind zwischen 27 Jahre (jüngstes Mitglied) und 39 Jahre alt.

Kammermitglieder per	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018	1.1.2019	1.1.2020
insgesamt	12.816	12.806	12.876	12.871	12.945
(Gesamtmitglieder) davon					
Rechtsanwälte	8.476	8.375	8.299	8.242	8.265
Rechtsanwältinnen	4.379	4.431	4.502	4.547	4.591
(Gesamtmitglieder) davon					
Einzelzulassung: Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen			11.236	11.054	10.867
Doppelzulassung: RAe/ Syndikusrechtsanwälte RAinnen/ Syndikusrechtsanwältinnen			1.334	1.425	1.608
Einzelzulassung: Syndikusrechtsanwälte/ Syndikusrechtsanwältinnen			176	252	319
ausl. RAe	51	51	55	58	59
davon Doppelzulassung: ausl. RAe und Syndikusanwälte			3	3	3
Rechtsbeistände	8	8	8	7	7
Anwalts-GmbHs	45	51	58	67	75
Anwalts-AGs	3	3	4	2	1
GmbH-Geschäftsführer	5	5	5	6	6
Zuwachsrate in %	+0,24	-0,07	+0,55	+/- 0,00	+0,58

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Befangenheit eines Richters bei unzutreffender Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch

GG Art. 101 Abs. 1; LV NRW Art. 4 Abs. 1

1. Ein wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnter Richter in einem zivilgerichtlichen Verfahren kann über das Ablehnungsgesuch selbst entscheiden, wenn es wegen Rechtsmissbräuchlichkeit als offensichtlich unzulässig zu verwerfen ist. So verhält es sich, wenn das Ablehnungsgesuch offensichtlich lediglich dazu dient, das Verfahren zu verschleppen, oder verfahrensfremde Ziele verfolgt.
2. Diese – gesetzlich nicht geregelte – Ausnahme von den Zuständigkeitsbestimmungen der Zivilprozessordnung gerät bei strenger Prüfung ihrer Voraussetzungen mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter nicht in Konflikt, soweit die Prüfung der Rechtsmissbräuchlichkeit keine Beurteilung des eigenen Verhaltens des abgelehnten Richters voraussetzt und deshalb keine echte Entscheidung in eigener Sache ist.
3. Eine verfassungswidrige Entziehung des gesetzlichen Richters für das Ablehnungsverfahren kann nicht in jeder fehlerhaften Annahme eines abgelehnten Richters, über das Ablehnungsgesuch wegen offensichtlicher Unzulässigkeit selbst entscheiden zu dürfen, gesehen werden; andernfalls müsste jede fehlerhafte Handhabung des einfachen Rechts zugleich als Verfassungsverstoß angesehen werden. Die Grenzen zum Verfassungsverstoß sind aber dann überschritten, wenn das Vorgehen des abgelehnten Richters im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist oder die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des gesetzlichen Richters grundlegend verkennt.

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt Bedenken gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei einer verfassungswidrigen Überschreitung der Grenzen der Selbstentscheidung durch den abgelehnten Richter das im Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO entscheidende Gericht diesen Verfassungsverstoß nur durch die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache beheben kann (so namentlich BVerfG, Beschl. v. 14.11.2007 – 2 BvR 1849/07). Der Verfassungsgerichtshof kann diese Bedenken indes dahinstehen lassen, weil ihre abschließende Klärung im vorliegenden Einzelfall nicht erforderlich ist.

VerfGH NRW, Beschl. v. 11.2.2020 – VerfGH 32/19

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs in einem zivilgerichtlichen Verfahren.

Der Beschwerdeführer ist – neben seiner Ehefrau und seinen volljährigen Kindern – Beklagter in einem beim Amtsgericht Aachen unter dem Aktenzeichen xxx anhängigen Zivilrechtsstreit. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Räumung und Herausgabe des derzeit jedenfalls noch von der Ehefrau und den Kindern des Beschwerdeführers bewohnten Einfamilienhauses „E, X“. Kläger in dem Rechtsstreit sind die beiden Eigentümer des Hauses. Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist die alleinige Mieterin des Hauses. Der Beschwerdeführer lebte jedenfalls bis Ende Juli 2017 ebenfalls in dem Haus.

Die am 21.12.2017 beim Amtsgericht Aachen eingegangene Klageschrift nennt als Wohn- und Zustellanschrift des Beschwerdeführers und der weiteren Beklagten (allein) die Adresse „E, X“. Ausweislich der in der vom Verfassungsgerichtshof beigezogenen Akte des AG Aachen befindlichen Zustellungsurkunden

der Deutschen Post AG sollen die Klage und die vom Amtsgericht getroffene Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens dem Beschwerdeführer und den weiteren Beklagten jeweils am 10.1.2018 unter der Adresse „E, X“ durch Einlegung in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt worden sein. Mit Schreiben vom 16.1.2018 teilte die Ehefrau des Beschwerdeführers dem Amtsgericht mit, der Beschwerdeführer sei bereits seit mehreren Monaten nicht mehr unter der Adresse „E, X“ wohnhaft, und reichte die für den Beschwerdeführer bestimmte Zustellungssendung an das Amtsgericht zurück. Der Beschwerdeführer selbst meldete sich zunächst nicht beim Amtsgericht. Das Amtsgericht Aachen erließ daraufhin am 6.3.2018 durch den zuständigen Abteilungsrichter im schriftlichen Vorverfahren ein Teil-Versäumnisurteil gegen den Beschwerdeführer, in dem es diesen zur Räumung und Herausgabe des Hauses „E, X“ verurteilte. Ausweislich der Zustellungsurkunde soll dieses Teil-Versäumnisurteil dem Beschwerdeführer am 9.3.2018 unter der Adresse „E, X“ durch Einlegung in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt worden sein. In der Folgezeit meldete sich der Beschwerdeführer beim Amtsgericht und gab an, seine Ehefrau habe ihn zwischenzeitlich über die Geschehnisse informiert. Er legte zunächst mit Schreiben vom 23.3.2018 Einspruch gegen das Teil-Versäumnisurteil ein, beantragte die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Teil-Versäumnisurteil und legte eine Meldebestätigung der Gemeinde B vom 14.3.2018 vor, nach der er bereits seit dem 1.8.2017 mit alleiniger Wohnung unter einer Adresse in B gemeldet war.

Mit Schreiben vom 16.9.2018 lehnte der Beschwerdeführer den zuständigen Abteilungsrichter des Amtsgerichts – erstmalig – wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Der Erlass des Teil-Versäumnisurteils am 6.3.2018 trotz der vorangegangenen Mitteilung seiner Ehefrau vom 16.1.2018

zeige eine besorgniserregende Voreingenommenheit und Parteilichkeit des Richters. Das Amtsgericht wies dieses Ablehnungsgesuch durch einen anderen Richter als unbegründet zurück. Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers hiergegen wies das Landgericht Aachen mit Beschluss vom 3.1.2019 – 3 T 462/18 – zurück. In den Gründen dieses Beschlusses führte das Landgericht u. a. aus, die Zustellungsurkunde vom 10.1.2018 habe die Vermutung begründet, dass der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt unter der Adresse „E, X“ gewohnt habe. Die Meldebestätigung der Gemeinde B vom 14.3.2018 habe diese Vermutung nicht widerlegen können, weil der Beschwerdeführer ausweislich einer Melderegisterauskunft der Stadt X vom 13.11.2017, deren Fundstelle in den Akten das Landgericht mit „Blatt 119“ angab, noch an diesem Tage – mithin nach dem angeblichen Umzug nach B im August 2017 – unter der Adresse „E, X“ gemeldet gewesen sei. Ferner habe eine Internetrecherche der Serviceeinheit des Landgerichts ergeben, dass der Beschwerdeführer noch am 5.12.2018 im Internet als Anbieter von Lohnsteuerhilfeleistungen unter der Adresse „E, X“ aufzufinden gewesen sei. Tatsächlich befindet sich auf Blatt 119 der beigezogenen Akte XX/17 AG Aachen eine Melderegisterauskunft der Stadt X vom 13.11.2017, diese Melderegisterauskunft betrifft indes allein die Ehefrau des Beschwerdeführers und nicht den Beschwerdeführer selbst.

Nach Erhalt des Beschlusses vom 3.1.2019 bat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13.1.2019 das Amtsgericht um Bescheidung seines Antrages auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und um Überlassung von Kopien der in den Beschlussgründen erwähnten Melderegisterauskunft der Stadt X vom 13.11.2017 sowie der ebenfalls in den Beschlussgründen erwähnten Ergebnisse der Internetrecherche vom 5.12.2018. Das Amtsgericht ordnete mit Beschluss vom

5.3.2019 die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Teil-Versäumnisurteil ohne Sicherheitsleistung an. Zugleich beauftragte es einen Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 18.4.2019 an. Auf die Bitte um Überlassung von Kopien reagierte das Amtsgericht nicht.

Mit Schreiben vom 11.4.2019 lehnte der Beschwerdeführer den zuständigen Abteilungsrichter des Amtsgerichts erneut wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Der Richter verweigere ihm das rechtliche Gehör. Er habe die Bitte vom 13.1.2019 um Überlassung von Kopien unbeachtet gelassen. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesen Unterlagen sei ihm, dem Beschwerdeführer, indes nur nach Vorlage dieser Unterlagen möglich. Diese Verletzung des Verfahrensgrundrechtes auf rechtliches Gehör zeige eine besorgniserregende Voreingenommenheit und Parteilichkeit des Richters. Die weiteren Beklagten schlossen sich diesem Ablehnungsgesuch unter dem 15.4.2019 an.

Das Amtsgericht beschied dieses Ablehnungsgesuch – durch den abgelehnten Abteilungsrichter selbst – mit Beschluss vom 18.4.2019, der folgenden Wortlaut hat: „In dem Rechtsstreit [es folgt das Kurzrüber] werden die Ablehnungsanträge des Beklagten zu 2. vom 11.4.2019 und diejenigen der Beklagten zu 1., 3. und 4. vom 15.4.2019 als unzulässig wegen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs verworfen, da diese nur den Zweck verfolgen, den Prozess zu verschleppen. Das von dem Beklagten zu 2. in seinem Schriftsatz vom 13.1.2019 erbetene rechtliche Gehör hat mit dem sachlichen Gegenstand des Rechtsstreits nichts zu tun.“ Weitere Ausführungen enthält der Beschluss nicht.

In dem vom Amtsgericht anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung am 18.4.2019 erschien für den Beschwerdeführer und die weiteren

Beklagten niemand. Das Amtsgericht erließ daraufhin ein Versäumnisurteil, in dem es den Beschwerdeführer (nochmals) und die weiteren Beklagten (erstmalig) zur Räumung und Herausgabe des Hauses „E, X“ verurteilte und gegen das der Beschwerdeführer und die weiteren Beklagten in der Folgezeit Einspruch einlegten.

Den sofortigen Beschwerden des Beschwerdeführers und der weiteren Beklagten gegen den ihr Ablehnungsgesuch verwerfenden Beschluss vom 18.4.2019 half das Amtsgericht ohne nähere Ausführungen nicht ab. Das Landgericht Aachen holte im Beschwerdeverfahren keine dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters ein und wies die sofortigen Beschwerden mit Beschluss vom 21.5.2019 – AZ: XX/19 – zurück. In den Gründen seines Beschlusses führte das Landgericht aus, es habe für den Beschwerdeführer offensichtlich sein müssen, dass das Amtsgericht seinem Begehren auf Überlassung von Kopien allenfalls versehentlich nicht nachgekommen sei. Dies – ohne den vorherigen Versuch einer Erinnerung – drei Monate später zum Gegenstand eines (wiederholten) Ablehnungsgesuchs zu machen, zeige in ausreichender Deutlichkeit, dass es dem Beschwerdeführer mit dem Gesuch allein auf die rechtsmissbräuchliche Verzögerung des Rechtsstreits angekommen sei. Die Rechtsbeschwerde ließ das Landgericht nicht zu. Zusammen mit seinem Beschluss stellte das Landgericht dem Beschwerdeführer Kopien der auf Blatt 119 der Akte befindlichen Melderegisterauskunft der Stadt X vom 13.11.2017 und der Internetrecherche vom 5.12.2018 zu. Die Zustellung erfolgte am 4.6.2019.

2. Mit einem am 3.7.2019 beim Verfassungsgerichtshof eingegangenen Schreiben hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde erhoben. Er rügt eine Verletzung der Rechte auf den gesetzlichen Richter und auf ein faires Verfahren. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

III. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind sowohl der Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 18.4.2019 als auch der Beschluss des Landgerichts Aachen vom 21.5.2019. Der Beschwerdeführer hat im Einleitungssatz seiner Verfassungsbeschwerdeschrift zwar allein den Beschluss des Landgerichts als Gegenstand seiner Verfassungsbeschwerde benannt. In der Verfassungsbeschwerdebegründung hat er indes ausdrücklich gerügt, dass der abgelehnte Richter selbst über das Ablehnungsgesuch entschieden habe. Damit ist auch der Beschluss des Amtsgerichts Gegenstand der Verfassungsbeschwerde.

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, dass es sich bei den angegriffenen Entscheidungen lediglich um Zwischenentscheidungen im Rahmen eines Zivilrechtsstreits handelt. Verfassungsbeschwerden gegen Zwischenentscheidungen sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie zu einem bleibenden rechtlichen Nachteil für den Betroffenen führen, der später nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (VerfGH NRW, Beschl. v. 12.11.2019 – VerfGH 50/19 –, juris, Rn. 4, m. w. N.). Bei der hier gerügten Verwerfung der Ablehnung des zuständigen Richters am Amtsgericht handelt es sich um eine nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (insbesondere nach § 512 ZPO) für das weitere Verfahren bindende Entscheidung (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 12. November 2019 – VerfGH 50/19 –, juris, Rn. 4, 5, m. w. N.). Auch ist der Rechtsweg erschöpft, da die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch das Landgericht hier mangels Statthaftigkeit einer Rechtsbeschwerde unanfechtbar ist. Der Erhebung einer Anhörungsrüge (§ 321a ZPO) bedurfte es zur Erschöpfung

des Rechtsweges nicht. Der Beschwerdeführer führt in seiner Verfassungsbeschwerdeschrift zwar aus, er sehe sich auch in seinem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist indes zu entnehmen, dass er sich insoweit auf das Verhalten des abgelehnten Richters bezieht, das er in seinem Ablehnungsgesuch beanstandet hat, und nicht auf die hier gerügten Entscheidungen über das Ablehnungsgesuch.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet. Mit der Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig durch den abgelehnten Richter selbst hat das Amtsgericht dem Beschwerdeführer seinen gesetzlichen Richter für das Ablehnungsverfahren entzogen (Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Das Landgericht hat im Beschwerdeverfahren den Verfassungsverstoß des Amtsgerichts nicht geheilt.

a) Da es im konkreten Fall um die verfassungsrechtliche Überprüfung der Anwendung von Prozessrecht des Bundes geht, ist inhaltlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG maßgebend (vgl. VerfGH NRW, Beschlüsse vom 30.4.2019 – VerfGH 2/19 –, NVwZ 2019, 1511 = juris, Rn. 23, vom 2.7.2019 – VerfGH 5/19 –, NVwZ-RR 2019, 980 = juris, Rn. 11, und vom 12.11.2019 – VerfGH 50/19 –, juris, Rn. 7).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts garantiert Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, dass der Rechtsuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet. Um dies zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber für zivilgerichtliche Verfahren in Gestalt der Vorschriften über die Richterablehnung (§§ 42 ff. ZPO) Vorsorge dafür getroffen, dass die Richterbank im Einzelfall nicht mit einem Richter besetzt ist, der

dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenübersteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.11.2018 – 1 BvR 436/17 –, NJW 2019, 505 = juris, Rn. 17). Hierzu findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO). Über die Ablehnung eines Richters eines Amtsgerichts entscheidet nach der gesetzlichen Regelung des § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO ein anderer Richter des Amtsgerichts. Diese Zuständigkeitsregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es nach der Natur der Sache an der völligen inneren Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Richters fehlen wird, wenn er über die vorgetragenen Gründe für seine angebliche Befangenheit selbst entscheiden müsste (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.11.2007 – 2 BvR 1849/07 –, NJW-RR 2008, 512 = juris, Rn. 21). Ein abgelehnter Richter in einem zivilgerichtlichen Verfahren kann über das Ablehnungsgesuch jedoch nach der ständigen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte selbst entscheiden, wenn es wegen Rechtsmissbräuchlichkeit als offensichtlich unzulässig zu verwerfen ist. So verhält es sich, wenn das Ablehnungsgesuch offensichtlich lediglich dazu dient, das Verfahren zu verschleppen, oder verfahrensfremde Ziele verfolgt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.11.2007 – 2 BvR 1849/07 –, NJW-RR 2008, 512 = juris, Rn. 22, m.w.N.). Diese – gesetzlich nicht geregelte – Ausnahme von § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO gerät bei strenger Prüfung mit der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Konflikt, soweit die Prüfung der Rechtsmissbräuchlichkeit keine Beurteilung des eigenen Verhaltens des abgelehnten Richters voraussetzt und deshalb keine echte Entscheidung in eigener Sache ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 20.7.2007 – 1 BvR 3084/06 –, NJW-RR 2008, 72 = juris, Rn. 19 f., und vom 14.11.2007 – 2 BvR 1849/

07 –, NJW-RR 2008, 512 = juris, Rn. 23). Kommt eine Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig nicht in Betracht oder lässt sich die Frage der Unzulässigkeit nicht klar und eindeutig beantworten, so ist ein anderer Richter des Amtsgerichts zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters (§ 44 Abs. 3 ZPO), die dem Ablehnenden zur Gewährung rechtlichen Gehörs zuzuleiten ist, berufen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.11.2007 – 2 BvR 1849/07 –, NJW-RR 2008, 512 = juris, Rn. 23).

Eine verfassungswidrige Entziehung des gesetzlichen Richters für das Ablehnungsverfahren kann indes nicht in jeder fehlerhaften Annahme eines abgelehnten Richters, über das Ablehnungsgesuch wegen offensichtlicher Unzulässigkeit selbst entscheiden zu dürfen, gesehen werden. Andernfalls müsste jede fehlerhafte Handhabung des einfachen Rechts zugleich als Verfassungsverstoß angesehen werden (vgl. hierzu VerfGH NRW, Beschluss vom 12.11.2019 – VerfGH 50/19 –, juris, Rn. 9; BVerfG, Beschlüsse vom 14.11.2007 – 2 BvR 1849/07 –, NJW-RR 2008, 512 = juris, Rn. 19, und vom 21.11.2018 – 1 BvR 436/17 –, NJW 2019, 505 = juris, Rn. 19). Die Grenzen zum Verfassungsverstoß sind aber dann überschritten, wenn die Annahme des abgelehnten Richters, über das Ablehnungsgesuch selbst entscheiden zu dürfen, im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist oder die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.11.2007 – 2 BvR 1849/07 –, NJW-RR 2008, 512 = juris, Rn. 19). Ob die Entscheidung eines Gerichts auf Willkür, also auf einem Fall grober Missachtung oder grober Fehlanwendung des Gesetzesrechts (vgl. BVerfG, a. a. O.) beruht oder ob sie darauf hindeutet, dass ein Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt hat, kann nur anhand der besonderen

Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

b) Nach diesen Prüfungsmaßstäben verletzt die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichts über das Ablehnungsgesuch das Recht des Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Richter im Ablehnungsverfahren. Die Behandlung des Ablehnungsgesuchs des Beschwerdeführers als rechtsmissbräuchlich und unzulässig durch den abgelehnten Richter selbst kann hier nicht als lediglich rechtsirrtümlich angesehen werden; das Vorgehen des abgelehnten Richters war vielmehr sachlich nicht gerechtfertigt und willkürlich.

Der abgelehnte Richter leitete die angelegliche Prozessverschleppungsabsicht des Beschwerdeführers allein aus der – nicht näher erläuterten – Erwägung her, das von dem Beschwerdeführer erbetene rechtliche Gehör habe mit dem sachlichen Gegenstand des Rechtsstreits nichts zu tun. Diese Entscheidungsbegründung ist nicht mehr nachvollziehbar, letztlich unhaltbar und überschreitet die Grenze zur Willkür. Die von dem Beschwerdeführer in Kopie erbetenen Unterlagen – namentlich die angeblich ihn betreffende Melderegisterauskunft der Stadt X vom 13.11.2017 – sind sehr wohl für den Gegenstand des Rechtsstreits von Bedeutung. Eine den Beschwerdeführer betreffende Melderegisterauskunft der Stadt X mit dem vom Landgericht in seinem Beschluss vom 3.1.2019 behaupteten Inhalt hätte sowohl in prozessrechtlicher als auch in materiellrechtlicher Hinsicht eine besonders wichtige indizielle Bedeutung für das Verfahren. Sie könnte als gegen die Richtigkeit der Behauptung des Beschwerdeführers, er habe zum Zeitpunkt der Klageerhebung schon seit Monaten nicht mehr in dem streitgegenständlichen Haus gewohnt, sprechendes Indiz herangezogen werden. Diese Behauptung des Beschwerdeführers ist sowohl prozessual als auch materiellrechtlich von Bedeutung. Sollte sie zutreffen, wäre die Klageschrift möglicherwei-

se nicht in ordnungsgemäßer Weise an den Beschwerdeführer zugestellt worden und wäre die Räumungs- und Herausgabeklage gegen den Beschwerdeführer möglicherweise bereits von Anfang an unbegründet gewesen. Vor diesem Hintergrund drängt sich der Schluss auf, dass die Behandlung des Ablehnungsgesuchs des Beschwerdeführers durch den abgelehnten Richter als unzulässig auf sachfremden und letztlich willkürlichen Erwägungen beruhte. Statt in einer dienstlichen Stellungnahme seine Unbefangenheit herauszustellen und danach die Entscheidung über die Frage berechtigter Bedenken an seiner erforderlichen Unvoreingenommenheit von einem anderen Richter entscheiden zu lassen, hat sich der abgelehnte Richter im Ergebnis im Gewande einer Zulässigkeitsprüfung zum „Richter in eigener Sache“ gemacht und in seinem Beschluss die Anforderungen aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt.

c) Das Landgericht hat in dem durch § 46 Abs. 2 ZPO eröffneten Beschwerdeverfahren diesen Verfassungsverstoß des Amtsgerichts nicht geheilt.

aa) Das Beschwerdegericht hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Fällen wie dem vorliegenden nicht über die hypothetische Begründetheit des Ablehnungsgesuchs, sondern (nur) darüber zu entscheiden, ob die Grenze des § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO, die den gesetzlichen Richter gewährleistet, eingehalten wurde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.11.2007 – 2 BvR 1849/07 –, NJW-RR 2008, 512 = juris, Rn. 30; vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerfG, Beschluss vom 2.6.2005 – 2 BvR 625/01 –, NJW 2005, 3410 = juris, Rn. 73). Bei einer verfassungswidrigen Überschreitung der durch die Rechtsprechung geschaffenen Ausnahmeregelung, nach der bei offensichtlich unzulässigen Ablehnungsgesuchen der abgelehnte Richter selbst entscheiden kann, hat das Beschwerdegericht nach der Rechtsprechung des Bun-

desverfassungsgerichts diesen Verfassungsverstoß des erstinstanzlichen Richters durch die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht zu beheben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.11.2007 – 2 BvR 1849/07 –, NJW-RR 2008, 512 = juris, Rn. 30; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 2.6.2005 – 2 BvR 625/01 –, NJW 2005, 3410 = juris, Rn. 73). Dies hat das Landgericht im vorliegenden Falle unterlassen.

bb) Die wiedergegebene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum zwingenden Inhalt der Entscheidung des Beschwerdegerichts in Fällen wie dem vorliegenden begegnet nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs allerdings Bedenken (hierzu nachstehend unter (1)). Der Verfassungsgerichtshof lässt diese Bedenken indes dahinstehen, weil ihre abschließende Klärung hier nicht erforderlich ist (hierzu unter (2)).

(1) (a) Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.6.2005 – 2 BvR 625/01 – (NJW 2005, 3410) betrifft die Frage, welche verfassungsrechtlichen Vorgaben sich aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG für die Auslegung und Anwendung der strafprozessualen Regelungen in § 26a StPO und § 338 Nr. 3 StPO ergeben. Nach § 26a Abs. 2 Satz 1 StPO entscheidet das Strafgericht unter Mitwirkung des abgelehnten Richters über die Verwerfung eines Ablehnungsgesuches als unzulässig. Gemäß § 338 Nr. 3 StPO liegt ein absoluter Revisionsgrund vor, wenn an dem mit der Revision angefochtenen Urteil ein Richter mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch „mit Unrecht verworfen“ worden ist. In dem Beschluss vom 2.6.2005 wird ausgeführt, dass die Regelung in § 26a Abs. 2 Satz 1 StPO bei strenger Prüfung mit der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Konflikt gerate, soweit die Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen keine Beurteilung des eigenen Verhaltens

des abgelehnten Richters voraussetze und deshalb keine echte Entscheidung in eigener Sache sei (BVerfG, Beschluss vom 2.6.2005 – 2 BvR 625/01 –, NJW 2005, 3410 = juris, Rn. 54). Zu § 338 Nr. 3 StPO hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Ausstrahlungswirkung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gebiete, von einem „mit Unrecht verworfenen“ Ablehnungsgesuch und damit von einem zur Urteilsaufhebung führenden Revisionsgrund auszugehen, wenn das Ablehnungsgesuch vom Tatgericht willkürlich unter Mitwirkung des abgelehnten Richters als unzulässig verworfen worden sei (BVerfG, Beschluss vom 2.6.2005 – 2 BvR 625/01 –, NJW 2005, 3410 = juris, Rn. 65 ff., insbesondere Rn. 73). Es sei in einem solchen Fall verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, wenn das Revisionsgericht lediglich prüfe, ob das Ablehnungsgesuch in der Sache erfolgreich gewesen wäre; das Revisionsgericht habe in einem derartigen Fall nicht über die hypothetische Begründetheit des Ablehnungsgesuchs, sondern vielmehr darüber zu entscheiden, ob die Grenzen der Vorschrift des § 26a StPO, die den gesetzlichen Richter gewährleiste, eingehalten worden seien (BVerfG, Beschluss vom 2.6.2005 – 2 BvR 625/01 –, NJW 2005, 3410 = juris, Rn. 73).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20.7.2007 – 1 BvR 3084/06 – (NJW-RR 2008, 72) ausgeführt, dass der in dem vorangegangenen Beschluss vom 2.6.2005 – 2 BvR 625/01 – (NJW 2005, 3410) für das Strafprozessrecht aufgestellte Grundsatz, eine Regelung über die Mitwirkung des abgelehnten Richters an der Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig sei bei strenger Prüfung ihrer Voraussetzungen verfassungsrechtlich unbedenklich, für den Zivilprozess entsprechend heranzuziehen sei. Da die Voraussetzungen für eine Selbstentcheidung des abgelehnten Richters über das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch verfassungsrechtlich durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vorgegeben seien, sei für eine abwei-

chende Beurteilung im Zivilprozessrecht kein Raum (BVerfG, Beschluss vom 20.7.2007 – 1 BvR 3084/06 –, NJW-RR 2008, 72 = juris, Rn. 19 f.). Gegenstand dieses Verfassungsbeschwerdeverfahrens waren keine Entscheidungen in Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO und auch keine revisionsgerichtlichen Entscheidungen, sondern nicht mit der Beschwerde anfechtbare Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen erkennende Richter an einem Oberlandesgericht.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14.11.2007 – 2 BvR 1849/07 – (NJW-RR 2008, 512) über eine Verfassungsbeschwerde entschieden, deren Gegenstand eine – willkürliche und die Anforderungen aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennende – Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs in einem amtsgerichtlichen Verfahren durch den Abgelehnten – einen Rechtspfleger – selbst und die nachfolgende Beschwerdeentscheidung des Landgerichts waren. In dieser Entscheidung hat es den in seinem Beschluss vom 2.6.2005 – 2 BvR 625/01 – (NJW 2005, 3410) für das Revisionsverfahren im Strafprozess aufgestellten Grundsatz ohne nähere Begründung auf das Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO übertragen (BVerfG, Beschluss vom 14.11.2007 – 2 BvR 1849/07 –, NJW-RR 2008, 512 = juris, Rn. 29 f.). Auch hier führt also eine verfassungswidrige Überschreitung der Ausnahmeregelung, nach der bei unzulässigen Ablehnungsgesuchen die abgelehnte Gerichtsperson selbst über die Verwerfung des Gesuchs entscheiden kann, im Rechtsmittelverfahren zu einer Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht.

(b) Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.11.2007 – 2 BvR 1849/07 – (NJW-RR 2008, 512) begegnet Bedenken. Zwischen dem – gegen ein strafgerichtliches Urteil gerichteten – Revisionsverfahren

nach der Strafprozessordnung einerseits und dem – gegen einen Beschluss im Ablehnungsverfahren nach § 46 Abs. 1 ZPO gerichteten – Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO bestehen grundlegende Unterschiede. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen erkennende Richter in einem Strafprozess können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht isoliert mit einer sofortigen Beschwerde, sondern nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden. Eine derartige Einschränkung der Statthaftigkeit ist dem Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO fremd. Das Revisionsverfahren eröffnet keine weitere Tatsacheninstanz (vgl. § 337 StPO), während das Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO i. V. m. §§ 567 ff. ZPO eine weitere (volle) Tatsacheninstanz ist.

In seinem Beschluss vom 2.6.2005 – 2 BvR 625/01 – (NJW 2005, 3410) hatte das Bundesverfassungsgericht noch darauf abgestellt, dass die spätere, nach vollständiger Durchführung einer unter Umständen langen und aufwändigen Hauptverhandlung stattfindende Kontrolle im Revisionsrechtszug keinen vollständigen Ausgleich für ein unter Beachtung aller Vorgaben der §§ 26, 27 StPO durchgeführtes Ablehnungsverfahren biete (BVerfG, Beschluss vom 2.6.2005 – 2 BvR 625/01 –, NJW 2005, 3410 = juris, Rn. 71). Unter diesem Gesichtspunkt ist die vom Bundesverfassungsgericht zu § 338 Nr. 3 StPO vertretene Auffassung konsequent.

Das Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO ist aber mit einem Revisionsverfahren nicht vergleichbar. Die Beschwerdeinstanz ist eine weitere Tatsacheninstanz, die nach den Vorstellungen des Gesetzgebers der Zivilprozessordnung eigenständig (neu) über die Zulässigkeit und Begründetheit eines bei ihr anhängig gewordenen Begehrens entscheidet, und zwar ungeachtet etwaiger Verfahrensmängel – namentlich einer unvorschriftsmäßigen Besetzung des erstinstanzlichen Gerichts – des erstinstanzlichen Verfahrens (soge-

nannte „Entscheidung nach Beschwerdegrundsätzen“).

Diese strukturellen Unterschiede zwischen dem Revisionsverfahren nach der Strafprozessordnung einerseits und dem Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO andererseits sprechen für eine differenzierende Lösung. Sofern eine in zulässiger Weise erhobene sofortige Beschwerde vorliegt, ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs das im Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO entscheidende Gericht auch in Fällen der hier vorliegenden Art als der (neue) gesetzliche Richter für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch anzusehen. Das Beschwerdegericht kann – ohne Beschränkungen oder Bindungen infolge von Verfahrensfehlern der ersten Instanz – neu und eigenständig über die Zulässigkeit und Begründetheit des Ablehnungsgesuchs entscheiden. Es ist im Übrigen in der Lage, die Rechte des Ablehnenden in ausreichendem Maße zu wahren. So wird es dann in aller Regel nicht ohne vorherige Einholung einer dienstlichen Äußerung (§ 44 Abs. 3 ZPO) des abgelehnten Richters entscheiden können. Im Rahmen der Prüfung der Begründetheit des Ablehnungsgesuchs wird sich das Beschwerdegericht insbesondere damit auseinandersetzen müssen, dass die willkürliche Überschreitung der Grenzen der Selbstentscheidung durch den abgelehnten Richter ihrerseits die Besorgnis der Befangenheit begründen kann.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann diese Frage allerdings offen lassen und sieht insoweit von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 3 Alt. 1 GG (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 15.10.1997 – 2 BvN 1/95 –, BVerfGE 96, 345 = juris, Rn. 99) ab, denn auch nach den vorstehend dargestellten – weniger strengen Maßstäben – ist die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts hier verfassungsrechtlich nicht haltbar. Das Landgericht hat die Anforderungen aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vielmehr – ebenso

wie das Amtsgericht – grundlegend verkannt.

Das Landgericht hat letztlich die Bewertung des Amtsgerichts, das Ablehnungsgesuch sei rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig, aufrechterhalten wollen. Seine Entscheidungsbegründung erweist sich indes im Ergebnis als eben so wenig nachvollziehbar wie die Ausführungen des Amtsgerichts. Jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landgerichts gab es keinerlei Anhaltspunkte mehr dafür, dass das Amtsgericht die Bitte des Beschwerdeführers um Überlassung von Kopien lediglich „versehentlich“ nicht erfüllt hatte: Hätte es tatsächlich ein derartiges „Versehen“ gegeben, hätte das – durch das Ablehnungsgesuch auf dieses Versehen aufmerksam gewordene – Amtsgericht dem Beschwerdeführer die erbetenen Unterlagen spätestens zusammen mit seiner Entscheidung zur Verfügung gestellt. Dies hat das Amtsgericht jedoch nicht getan. Erst das Landgericht hat dem Beschwerdeführer einige Unterlagen zugeleitet. Eine dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters, die möglicherweise für ein Versehen sprechende Gesichtspunkte hätte zutage fördern können, hat das Landgericht nicht eingeholt. Ohnehin handelt es sich bei dem Hinweis auf ein mögliches „Versehen“ des abgelehnten Richters um eine Argumentation, die bereits eine Beurteilung des Verhaltens des abgelehnten Richters beinhaltet und daher aus den in diesem Beschluss bereits dargestellten verfassungsrechtlichen Gründen zur Prüfung der Begründetheit und nicht zur Prüfung der Rechtsmissbräuchlichkeit des Ablehnungsgesuchs gehört. Aufgrund seines verfehlten Begründungsansatzes hat sich das Landgericht schließlich auch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob das willkürliche Verhalten des abgelehnten Richters bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch möglicherweise seinerseits die Besorgnis der Befangenheit begründet. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung des Landgerichts erweist sich

letztlich lediglich als der verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Versuch, das willkürliche Verhalten des Amtsgerichts mit einer nicht nachvollziehbaren Begründung nachträglich zu rechtfertigen.

3. Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr darauf an, ob die angegriffenen Entscheidungen des Amts- und des Landgerichts den Beschwerdeführer auch in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzen.

4. Aus den vorstehend dargestellten Gründen hebt der Verfassungsgerichtshof die beiden mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen nach § 61 Abs. 2 VerfGHG auf und verweist die Sache an das AG Aachen zurück.

Literaturhinweise

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Anwaltshaftung

Systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Berufstätigkeit

Von Dr. Brigitte Borgmann, Antje Jungk und Michael Schwaiger
6. Aufl. 2020. Buch. 672 Seiten. Hardcover (In Leinen). 119 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-74041-1

Anwaltpflichten und die damit einhergehenden Haftpflichtrisiken sind so weit gespannt wie die Tätigkeit des Anwalts als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Die Darstellung beruht auf der jahrzehntelangen Beschäftigung mit unzähligen Regressfällen und soll den Anwalt darüber orientieren, was Rechtsprechung und Lehre von ihm bei seiner Berufsausbildung erwarten.

Vorteile auf einen Blick

- systematische Darstellung unter Auswertung der gesamten einschlägigen Rechtsprechung
- zahlreiche Tipps zur Vermeidung von Haftungsfallen im anwaltlichen Bereich
- besondere Berücksichtigung haftpflichtversicherungsrechtlicher Aspekte

Arbeitsrecht

TVöD | TV-L

Tarifverträge für den öffentlichen Dienst
Handkommentar

Herausgegeben von Ernst Burger
4. Aufl. 2020, 1.204 Seiten. Gebunden. 118 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-5786-2

Die 4. Auflage des Handkommentars enthält

- die Texte zum Tarifabschluss 2019 zum TV-L
 - behandelt im Detail die 2017 in Kraft getretene Entgeltordnung zum TVöD/VKA
 - berücksichtigt die Vielzahl tarifvertraglicher und gesetzlicher Neuerungen, u. a. die Neufassung des Mutterschutzgesetzes 2018 sowie die Regelungen für die schwerbehinderten Menschen in der Neufassung des SGB IX.
- Eingearbeitet ist auch die umfangreiche Rechtsprechung der letzten Jahre
- zu den Urlaubsvorschriften,
 - zur Kündigung und Befristung,
 - zu den komplexen tarifvertraglichen Arbeitszeitbestimmungen, insbesondere bei Schichtbetrieb, sowie
 - zum Überstundenbegriff bei Teilzeitbeschäftigten, bei dem durch Urteil des BAG vom 19.12.2018 (10 AZR 231/18) die jahrelang etablierte Rechtsprechung zu Mehrarbeitszuschlägen bei Teilzeitarbeit geändert wurde.

Die Neuauflage wurde ergänzt um weitere Anwendungsbeispiele und Muster.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB

Band 3: Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft. Zweiter Abschnitt. Kommanditgesellschaft. Dritter Abschnitt. Stille Gesellschaft §§ 161–237. Konzernrecht der Personengesellschaften
Kommentar

Von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt

4. Aufl. 2019. Buch. 834 Seiten. Hardcover (In Leinen). 199 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-67703-8

Der aktuelle Band 3

Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen die Kommanditgesellschaft (KG) sowie die Stille Gesellschaft und das Konzernrecht der Personengesellschaften. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die haftungsrechtlichen Fragen sowie die Bezüge zum Insolvenzrecht. Hinzuweisen ist darüber hinaus auf die

- Ausführungen zur Investment-KG nach dem KAGB,
- reiche Praxis zur GmbH (bzw. UG) & Co. KG einschließlich Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG),
- Neuerungen zur atypischen stillen Gesellschaft,
- Neuerungen zur Treuhand und Treuhandinnengesellschaft,
- ausführliche Darstellung des Konzernrechts der Personenhandels-gesellschaften.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht

Mit Checklisten und Formulierungsmustern

Von Prof. Dr. Peter Chrocziel

3. Aufl. 2019. 369 Seiten. Softcover. 59 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-71963-9

Der Band für den schnellen Einstieg führt Sie konzentriert in die Grundlagen des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts ein. Das Buch berücksichtigt europäische und internationale Entwicklungen und bietet

- eine klare Einführung in die wichtigsten Begriffe,
- eine knappe, aber vollständige Darstellung der Spezialmaterien,
- den Blick auf Querverbindungen zwischen den einzelnen Rechtsgebieten,
- eine kurze Erläuterung des Verfahrensrechts.

Die 3. Auflage wurde um rund 180 Seiten erweitert. Sie verarbeitet die großen Reformen der letzten Jahre, etwa auf den Gebieten des Patent-, Gemeinschaftsmarken- und Designrechts, und die zahlreichen Novellierungen des UrhG. Berücksichtigt wird auch bereits das »Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs«. Fallbeispiele und nun auch Musterberechnungen zur Ermittlung des Kostenrisikos veranschaulichen die Darstellung.

Vergütungsrecht/Kostenrecht

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

Kommentar

Begründet von Dr. Wilhelm Geroldt
Fortgeführt von Dr. Herbert Schmidt
Die Autoren Dr. Steffen Müller-Rabe, Dr. Hans-Jochem Mayer und Detlef Burhoff

24. Aufl. 2019. Buch. 2.435 Seiten. Hardcover (In Leinen). 149 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-72908-9

Unentbehrlich

- das Standardwerk zum RVG
- mit Rechtsstand 1.6.2019 und allen aktuellen Gesetzesänderungen
- mit neuem Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Wettbewerbsrecht

Handbuch des Wettbewerbsrechts

Von Wolfgang Gloy, Michael Loschelder und Rolf Danckwerts

5. Aufl. 2019. Buch. 2.633 Seiten. Hardcover (In Leinen). 269 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-70966-1

Vorteile

- übergreifende Darstellung der Themen im Zusammenhang
- hoher Praxisbezug
- neues Kapitel zu »Daten und Internet«

Das umfassende Handbuch hat in der wettbewerbsrechtlichen Praktikerliteratur Maßstäbe gesetzt. Die 5. Auflage bietet die bewährte Dreiteilung nach Grundlagen, Wettbewerbsbehandlungen und Verfahrensrecht. Der rasche Zugriff auf Themen und Zusammenhänge stellt einen wesentlichen Vorteil der Handbuchform dar.

Die 5. Auflage behandelt aktuelle Themen wie etwa die Problematik des Rückrufs, die Lauterkeit des Influencer-Marketings in den sozialen Medien sowie die jüngste Rechtsprechung des BVerfG zur Stellung des Antragsgegners im Eilverfahren. Berücksichtigt sind bereits die Entwürfe zu dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung sowie zu dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs.

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Zivilprozessordnung: ZPO mit GVG und anderen Nebengesetzen

Kommentar

Von Adolf Baumbach, Wolfgang Lauterbach, Jan Albers und Peter Hartmann

78. Aufl. 2020. 3.009 Seiten. Hardcover (In Leinen). 169 Euro. Verlag C.H.Beck – ISBN 978-3-406-73900-2

Die 78. Auflage beinhaltet die aktuelle Rechtsprechung und berücksichtigt die neuesten Entwicklungen der Literatur. Die Musterfeststellungsklage hat ihren Weg in den Kommentar gefunden, genauso wie eine Vielzahl weiterer Neuerungen und Änderungen, darunter:

- das Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-ProspektVO und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze
- das Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts, inkl. Internationales Güterrechtsverfahrensgesetz
- das Umsetzungsgesetz zur »Ehe für alle«
- das Geschäftsgeheimnisschutzgesetz

Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht

Herausgegeben von Hans Gummert

3. Aufl. 2019. 1.262 Seiten. Hardcover (In Leinen). 189 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-72904-1

Das Handbuch bietet eine praxisorientierte Darstellung des Personengesellschaftsrechts, angereichert. Der Schwerpunkt liegt auf der wirtschaftsrechtlichen Mittelstandsberatung (GbR, oHG, KG u. a.), aber auch betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte sind anwaltsgerecht erläutert. Der Aufbau orientiert sich nicht nur an den einzelnen Gesellschaftsformen, sondern primär an den einschlägigen Sachverhalten und Phasen im »Leben« der Personengesellschaften.

Mit der 3. Auflage wurde das erfolgreiche Handbuch grundlegend aktualisiert und überarbeitet. Einige neue Autoren und neue Schwerpunktsetzungen kommen hinzu, beispielsweise zu Grundbuchfähigkeit, Parteifähigkeit, Kapitalerhaltung, actio pro socio oder PartGmbH. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind

durchgehend auf dem Stand April 2019 berücksichtigt.

Designgesetz, Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung

Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design, Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Von Dirk Jestaedt, Elisabeth Fink, Christian Meiser und Helmut Eichmann

6. Aufl. 2019. Buch. 1.449 Seiten. Hardcover (In Leinen). 175 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-71028-5

Das reformierte deutsche Designrecht bietet, nach europäischem Vorbild, Schutz für Muster und Modelle. Seitdem ist der Schutz äußerer Erscheinungsbilder leichter als bisher möglich. In diesem bewährten, von drei anerkannten Experten verfassten Werk ist neben dem Designgesetz jetzt auch die EU-Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung vollständig kommentiert. Praktiker auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes, auch Nichtjuristen, finden in diesem Standardwerk Antwort auf alle Zweifelsfragen.

Im Anhang sind neben einem Entscheidungsregister zum Designrecht für die musterrechtliche Praxis unentbehrliche Texte abgedruckt, so das Schriftzeichengesetz und die Designverordnung.

Vorteile auf einen Blick

- umfassende Erläuterung sowohl des europäischen als auch des deutschen Rechts
- Entscheidungsregister
- mit Schriftzeichengesetz und Designverordnung

Die erweiterte Neuauflage berücksichtigt unter vielem anderen:

- das in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des DesignG und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes
- die Änderungsgesetze vom 13.4.2017, 12.5.2017 und 17.7.2017, vor allem den neuen § 22a DesignG (Datenschutz)
- die geplante Einführung eines neuen § 40a DesignG (Reparaturklausel) durch das Gesetz zur Stärkung fairen Wettbewerbs
- umfangreiche neue Rechtsprechung, nun auch verstärkt Judikatur des EuGH, des EuG und der Beschwerdekammern des EUIPO.

Allgemeines

Handbuch für Rechtsanwaltsfachangestellte

Von Dr. Markus Jakoby, Sabine Jungbauer und Wolfgang Boiger

22. Aufl. 2020. 1.084 Seiten. Hardcover. ZAP Verlag GmbH, Bonn – ISBN 978-3-89655-974-6

Besonders umfassend werden die typischen Aufgabengebiete des Gebührenrechts, der Zwangsvollstreckung und der Fristenüberwachung dargestellt. Über die weiteren Gebiete der anwaltlichen Praxis erhalten Sie ebenfalls einen ausgezeichneten Überblick.

Das Werk ist übersichtlich gestaltet und ermöglicht Ihnen so einen klaren Überblick über die einzelnen Themengebiete. Im Anhang zu jedem Kapitel finden sich zahlreiche Fragen mit Antworten, die Sie zur Wissensüberprüfung aber auch zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung nutzen können.

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Louis F. Peters I* – am 28.1.2020
 Rechtsanwalt *Jens Odenwald* – am 16.2.2020
 Rechtsanwalt *Helmut Neumann* – am 26.3.2020
 Rechtsanwalt *Götz Sadtler* – am 9.3.2020

Rechtsanwältin *Barbara Allmendinger* – am 17.3.2020

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiadressen neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Adler, MBA, Jens, Aachen	1.2.2020	Gerber, Felix, Köln	4.2.2020
Andrees, Dr., Markus, Köln	4.12.2019	Giortsou, Natalia, Leverkusen	29.1.2020
Arif, Aptoula, Sankt Augustin	18.12.2019	Hagedorn, Marcel, Köln	18.12.2019
Bargon, Dr., Vanessa, Köln	15.1.2020	Hassan, Abschira, Köln	15.1.2020
Baudenbacher, LL.M., Laura Melusine, Köln	16.1.2020	Heidrich, Kristine, Köln	11.1.2020
Bauder, Lisa Marie, Köln	18.12.2019	Heinke, Sebastian, Köln	29.1.2020
Beyß, Friedrich Georg Josef, Aldenhoven	15.1.2020	Hellwig, Sarah, Bonn	12.2.2020
Binding, Helmut Henning, Köln	26.2.2020	Heneka, LL.M., Christina, Köln	9.12.2019
Blatt, Eva Melanie, Köln	12.2.2020	Hense, Dr. iur., Johannes Ansgar, Bonn	28.12.2019
Bleilevens, Kirsten Marianne, Heinsberg	26.2.2020	Hille-Kaatz, Juliane, Köln	18.12.2019
Bliersbach, Tobias Hendrick, Köln	18.12.2019	Hillebrand, Eric, Bonn	15.1.2020
Blume, Birgit, Leverkusen	14.2.2020	Höllner, Angela Monika, Köln	18.12.2019
Bohn, Maike Gesine, Aachen	3.1.2020	Hornig, Patrik, Köln	26.2.2020
Borzim, Alexander, Köln	12.2.2020	Irrgang, Deborah, Köln	26.2.2020
Bothe, Calvin, Köln	26.2.2020	Jönsson, Lukas, Köln	26.2.2020
Braun, Judith, Köln	29.1.2020	Jurna, Holger Dirk, Köln	29.1.2020
Burger, Valerie Caroline, Köln	11.1.2020	Karl, Linda, Bonn	18.12.2019
Buttermann, Jan-Niklas, Köln	18.12.2019	Karle, Susanne, Köln	29.1.2020
Cansun-Labenski, Dr. iur., Deniz, Köln	30.12.2019	Kiepels, Sandra, Köln	4.12.2019
Claesgens, Melissa, Köln	12.2.2020	Klein, Dr., Agnes Maria, Köln	29.1.2020
Czarnecki, Hendrik Max, Köln	1.1.2020	Klein, Dr., Daniel Rudolf, Bonn	15.1.2020
Damas, Dr., Jens-Peter, Bergisch Gladbach	29.1.2020	Kleine, Dr., Thorsten, Köln	14.2.2020
Dauber, Kirstin, Bonn	26.2.2020	Klement, LL.M., Ute Christel, Bergisch Gladbach	15.1.2020
Deakin, Franziska, Köln	27.1.2020	Köhler, Andre, Köln	12.2.2020
Döll, Dagmara Danuta, Köln	26.2.2020	Köhn, Kay Alexander, Köln	15.1.2020
Domesle, Josef, Köln	18.12.2019	Kordsmeyer, Isabell, Köln	1.1.2020
Downar, Natalie, Köln	12.2.2020	Körpınar, LL.M., Berna, Bonn	29.1.2020
Eßer, Maximilian Christoph, Köln	26.2.2020	Kothe, Friederike, Köln	26.2.2020
Eyrek, Sibel, Köln	15.1.2020	Lange, Jonas Nikolaus, Köln	10.12.2019
Felden, Carola Thekla, Köln	18.12.2019	Lassmann, Dr. iur., Andreas, Köln	4.2.2020
Fernholz, Tobias Gerhard, Bonn	12.2.2020	Lausen, Jan Henrik, Köln	4.12.2019
Feßler, Katja, Köln	15.1.2020	Lehm, LL.M. oec., Nico, Köln	13.1.2020
Frick, Florian Dieter, Köln	29.1.2020	Leverentz, Dr., Tim Marciel, Köln	12.2.2020
Fritz, Robert, Bonn	26.02.2020	Ljumani, Olomon, Köln	2.1.2020
Gaber, Dr., Kim Maximilian Philipp, Köln	12.2.2020	Löffler, Dr., Lisa, Köln	26.2.2020
		Lubig, Thomas, Köln	4.12.2019

Lützwow, Valentin, Bonn	26.2.2020	Sümmermann, LL.M., Philipp Felix, Köln	4.12.2019
Madarschahian, Payam, Köln	29.1.2020	Thiel, Anna, Bonn	29.1.2020
Mädler, Dr., Jan, Bonn	29.1.2020	Thiery, Dr., Samira Helena, Bonn	26.2.2020
Mafi Gudarzi, Nima, Köln	9.12.2019	Thomas, Christina Elisabeth, Rheinbach	18.12.2019
Maier, Martina Brigitte, Sankt Augustin	4.2.2020	Triesch, Fabian Christopher, Köln	18.12.2019
Matkowska-Haßler, Marta Izabela, Gummersbach	7.12.2019	Ulrich, Raphael, Köln	4.12.2019
McCready, Dr., Viviane Rahel, Köln	26.2.2020	Vollmer, Julian, Bonn	4.12.2019
Mingers, Markus, Köln	4.12.2019	Wagner, Christian-Lennart Malte Erasmus, Köln	29.1.2020
Möltgen, Hannah Christina, Hürth	4.12.2019	Wagner, LL.M. oec., Matthias, Bonn	29.1.2020
Mrochen, Adrian, Köln	29.1.2020	Wahlen, Benjamin, Köln	4.12.2019
Mroß, Dr. iur., Sonja Carola, Köln	4.2.2020	Wendler, Ann-Christin, Köln	4.12.2019
Müller, Katharina, Aachen	12.2.2020	Weyer, Vera, Köln	16.12.2019
Mutzenberger, Viktor, Eschweiler	12.2.2020	Wiefling, Christian, Bonn	16.12.2019
Nießen, Lydia Daniela, Köln	29.1.2020	Wisser-Stubert, Katrin, Königswinter	15.1.2020
Nosthoff-Horstmann, Max Bernhard, Köln	29.1.2020	Zerbes, Inga Martina, Bonn	26.2.2020
Nouri-Nadjafi, Dirk, Köln	9.12.2019	Zöll, Clara, Köln	29.1.2020
Ophey, Jens, Köln	23.12.2019	Zweers, Nicholas, Köln	18.12.2019
Otten, Larissa, Köln	4.12.2019		
Özkan, Sevda, Köln	29.1.2020	Gelöschte Mitglieder der RAK Köln	
Paesen, Vicky Jennifer, Siegburg	15.1.2020	Ach, LL.M., Thomas, Bonn	9.1.2020
Pauka, Dr., Marc, Bonn	10.2.2020	Arduc, Erol, Dietikon	31.1.2020
Pazun, Malalai, Köln	15.1.2020	Asmar, Murat, Köln	31.1.2020
Peine, Dr., Frederic-Alain, Köln	12.2.2020	Baursch, Miriam, Köln	22.1.2020
Peter, Dr. iur., Markus, Bad Honnef	21.12.2019	Becker, Markus, Köln	17.2.2020
Plesker, Benedikt, Köln	29.1.2020	Bernhardt, Dierk, Troisdorf	17.1.2020
Reitzug, Dr. iur., Sonja Katrin, Köln	30.12.2019	Bernoth, Dr., Carsten, Bonn	31.12.2019
Rommel, Stefan Michael Sebastian, Köln	26.2.2020	Blume, Ulrich, Bonn	7.2.2020
Rheinbold, Michael Mathias Maximilian, Mechernich	12.2.2020	Boudon, Dr., Beate, Köln	31.12.2019
Rinckens, Johannes, Köln	10.2.2020	Bräuer, Regina, Blankenheim	18.2.2020
Rohmer, David, Bergisch Gladbach	26.2.2020	Breidbach, Marita, Leverkusen	31.12.2019
Saage, Anna Lina, Köln	12.2.2020	Bretz, Wolfram, Köln	31.12.2019
Sahbatou, Johanna, Köln	12.2.2020	Brixius, Dr., Kerstin, Köln	13.12.2019
Schaarwächter, Meike Janina, Leverkusen	18.12.2019	Brölsch, Dr., Martin W., Köln	31.12.2019
Schäfer, Miriam, Köln	2.1.2020	Burger, Iris, Bonn	31.12.2019
Schiminowski, Jens, Köln	15.1.2020	Busse, Felix, Troisdorf	31.12.2019
Schmitter, Leon Carl, Köln	12.2.2020	Busse, Rüdiger, Bonn	31.12.2019
Schneider, Leonie, Köln	4.12.2019	Buttermann, Michael, Köln	8.2.2020
Schneider, Moritz, Siegburg	15.1.2020	Camps, Jan, Köln	8.2.2020
Schneider, Sandra, Köln	12.2.2020	Dennhardt, Michael, Königswinter	31.12.2019
Schober, Philip, Köln	16.12.2019	Dercho, Olga, Köln	31.12.2019
Schödder, LL.M., Hendrik, Köln	08.1.2020	Dickau, Manfred, Aachen	31.12.2019
Schroers, Laura-Sophie, Köln	29.1.2020	Diefenhardt, Hans-Jörg, Bergisch Gladbach	31.12.2019
Schütt, Sabrina, Köln	29.1.2020	Doberschuetz, Anna, Köln	31.12.2019
Senocak, Neslihan, Rösrath	12.2.2020	Du, Xiaoming, Köln	31.1.2020
Söchting, Mohamad Ehsan, Köln	13.1.2020	Dümeland, Malte, Köln	4.2.2020
Sommer, Daniel, Bonn	15.1.2020	Dupuis, Werner, Bonn	14.12.2019
Sommer, Nicole Elisabeth, Köln	4.12.2019	Engelbrecht, Simon-Vincent, Köln	8.12.2019
Sonntag, Jos-Henrik, Köln	12.2.2020	Erler, Felix, Köln	20.1.2020
Strotmann, Fabian Benedikt, Köln	12.2.2020	Faulenbach, Carolin, Wesseling	31.12.2019
		Fischer, Dr., Niklas Sebastian, Köln	12.12.2019
		Fuchs, Jürgen, Köln	31.12.2019
		Gehentges, Ursula, Bonn	31.1.2020
		Genn, Johannes, Düren	31.12.2019

Gerhards, Dr., Thomas Günter, Köln	31.12.2019	Neumann, Constanze Isabelle, Köln	28.1.2020
Grimberg, Dr., Herbert, Köln	14.1.2020	Niesen-Finger, Alexandra, Köln	14.2.2020
Gündog, Ebru, Elsdorf	31.12.2019	Odenthal, Dr., Hans-Jörg, Köln	08.1.2020
Gündüz, Lisa-Catharina, Aachen	13.1.2020	Othmer, Lydia, Sankt Augustin	15.2.2020
Hacker, Konrad, Gummersbach	31.12.2019	Otremba, Johannes, Bonn	31.1.2020
Haesemann, Manfred, Köln	31.12.2019	Özpolat, Marijana, Jülich	5.12.2019
Hahn, Eva, Bergisch Gladbach	11.1.2020	Pauls, Jana, Bad Honnef	25.1.2020
Heetkamp, Simon Johannes, Köln	31.1.2020	Pesch, Tobias, Köln	16.12.2019
Hehlke, Stefan, Düsseldorf	14.2.2020	Philipowski, Dr., Rüdiger, Alfter	31.12.2019
Heidinger, Peter, Bonn	7.2.2020	Plönissen, Herbert, Köln	31.12.2019
Heigl, Johannes, Hürth	31.12.2019	Quadt-Kauerz, Brigitte, Köln	31.12.2019
Heine, Dr., Katharina, Brühl	17.2.2020	Rademann, Philipp, Köln	31.1.2020
Heinemann, Bernd, Sankt Augustin	31.12.2019	Raetsch, Michael, Alfter	20.1.2020
Heite, Dr., Sebastian, Köln	31.1.2020	Rath, Ralf, Köln	31.12.2019
Herberz, Dr., Hanna, Remscheid	17.1.2020	Rawe, Philip, Köln	31.12.2019
Hertel, Karl-Gert, Bonn	14.2.2020	Reinke, Hans-Ulrich, Köln	31.12.2019
Jaeger, Ulrich, Köln	2.1.2020	Reinlein, Werner, Bonn	31.12.2019
Jäger, Julia, Düsseldorf	12.1.2020	Reisdorf, Wolfgang, Köln	15.1.2020
Jahn, Christopher, Frankfurt	18.2.2020	Reitter, Dr., Antonia, Köln	31.12.2019
Jankowiak, Carsten, Düsseldorf	20.1.2020	Röhler, Dr., Klaus-Peter, Milano	6.1.2020
Johannsen, Dr., Sven Leif Erik, Köln	31.12.2019	Rohns, Aline-Nimalka, Köln	20.1.2020
Jönsson, Ilona, Frechen	10.2.2020	Rößeler, Jana, Köln	31.1.2020
Jorde, Christoff, Kerpen	25.1.2020	Sadtler, Dr., Götz, Bonn	31.12.2019
Jung, Udo, Leverkusen	31.12.2019	Samers, Klaus, Köln	20.12.2019
Junges-Gissler, Ursula, Hürtgenwald	31.12.2019	Santon, Tomislav Marco, Köln	13.12.2019
Kanounji, Sandra Nadine, Köln	8.2.2020	Schaefer, Karin, Nörvenich	31.12.2019
Kaulbach, Detlef, Köln	25.1.2020	Schmeer, Sonja, Ratingen	8.1.2020
Keller, Hans-Josef, Köln	31.12.2019	Schneider, Dr., Gina, Köln	20.1.2020
Kindler, Volker, Hennef	22.2.2020	Schnitzler-Walz, Anna-Lena, Frechen	10.12.2019
Kiock, Dr., Wolfgang, Köln	31.12.2019	Scholz, Dr., Edgar, Bergisch Gladbach	31.12.2019
Klement, LL.M. Auckland, Ute, Bergisch Gladbach	31.12.2019	Schröder, Dr., Stefan, Köln	13.1.2020
Klock, Hermann-Gerhard, Köln	31.12.2019	Schubert, Sascha, Brussels	3.12.2019
Klosterkemper, Dr., Verena Katharina, Odenthal	31.1.2020	Schüller, Cornelia, Köln	25.1.2020
Korb, Julian, Köln	30.1.2020	Schumacher, LL.M., Philipp, Köln	17.1.2020
Kosmetschke, Nils, Köln	31.12.2019	Seidler, Janine, Köln	14.2.2020
Krahe, Gisela, Bad Münstereifel	31.12.2019	Speer, Claudius Ettore, Köln	13.12.2019
Kraneis, Dr., Kristian, Köln	31.12.2019	Sprung, Dr., Dagmar, Bornheim	10.2.2020
Krumbach, Jana, Köln	21.1.2020	Steckel, Isabell, Düsseldorf	27.1.2020
Kühndahl-Hensel, Dr., Sandra, Bergisch Gladbach	31.12.2019	Stefen, Ines, Düsseldorf	13.12.2019
Kupfer, Dr., Hans-Wolfram, Aachen	31.12.2019	Stephan, Dr., Bruno, Köln	31.12.2019
Kutsarov, Nikolay, Köln	6.1.2020	Storm, Alexander, Eschweiler	31.1.2020
Langer, Jochen, Köln	31.1.2020	Strauf, Dr., Hendrik, Leverkusen	31.12.2019
Lenz, Claus H., Köln	1.1.2020	Strepp, Reinhard, Köln	31.12.2019
Lindemann, Dirk, Bornheim	31.12.2019	Strick, Susanne, Köln	31.12.2019
Link, Udo, Brühl	22.1.2020	Strutz, Thomas, Leverkusen	20.12.2019
Loth, Dipl.-Ing., Jahn, Meckenheim	22.12.2019	Thoma, Claudia, Waldfeucht	31.1.2020
Mahl, LL.M., Ingo, Wesseling	13.12.2019	Vogt, Kira, Köln	24.1.2020
Malkus, Martin, Köln	3.2.2020	von Bock und Polach, Michael, Bonn	31.12.2019
Much, Oliver, Köln	21.1.2020	von Busse, Fabian, Köln	31.1.2020
		von Schmeling, Ulrike, Bergisch Gladbach	31.12.2019
		von Sperber, Dr., Joachim, Köln	31.12.2019

von Waldow, Rüdiger, Bergisch Gladbach	31.12.2019	Wille, Dr., Hans, Pulheim	11.1.2020
Weisbrodt, Ute, Köln	8.2.2020	Willweber, LL.M., Roman, Köln	4.1.2020
Westrick, Ludger, Bonn	13.2.2020	Wilmes, Jan, Köln	31.12.2019
Weth, Michael, Köln	20.12.2019	Winkels, Hiltrud, Reichshof	31.12.2019
Weyler, Hermann-Josef, Köln	31.12.2019	Winter, LL.M., Nico, Köln	3.2.2020
Wilhelm, Gerd, Bergheim	22.1.2020	Wörheide, Dr., Daniel, Köln	31.1.2020
Will, Josef, Köln	31.12.2019	Wurzel, Dr., Gabriele, Wachtberg	31.12.2019

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 87, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 04, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

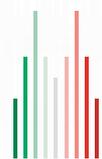
Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach



MEDIATION, DAS IST DOCH RINGELPIEZ MIT ANFASSEN!

WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:
www.rak-koeln.de/mediation
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Das Expertenhandbuch zum Unterhaltsrecht.

Schritt für Schritt

erörtert der »Wendl/Dose« alle wichtigen Bereiche der unterhaltsrechtlichen Praxis. Das Handbuch

- › bietet eine **systematische Gesamtkonzeption** des Unterhaltsrechts mit Bezügen zum **Steuer- und Sozialrecht**
- › berücksichtigt insbesondere die **Rechtsprechung** des BGH und der Oberlandesgerichte
- › enthält zahlreiche **Berechnungsbeispiele** – aktualisiert anhand der neuesten Rechtslage.

Die Neuauflage

berücksichtigt alle Rechtsänderungen des materiellen Rechts, Verfahrensrechts, Sozialrechts und des internationalen Rechts seit der Voraufgabe 2015, daneben die Fortentwicklung des Unterhaltsrechts durch verschiedene Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes. Ebenfalls berücksichtigt sind die bis Ende April 2019 beschlossenen und erst im Laufe des Jahres 2019 in Kraft getretenen Änderungen.

Die neuen **Selbstbehaltssätze der Düsseldorfer Tabelle** sind sowohl in den Erläuterungstext als auch in die zahlreichen Rechenbeispiele vollumfänglich eingearbeitet worden, ebenso die seit dem 1. Juli 2019 geltenden **neuen Kindergeldbeträge**.

”

*Inhaltlich bleiben keine Wünsche offen; Grundlagen werden ebenso dargestellt wie komplizierte Konstellationen.
... Kommt für jeden familienrechtlichen Praktiker einer Unentbehrlichkeit sehr nahe.*

RA Prof. Dr. W. Born, in: NJW 1-2/2020



Wendl/Dose
Das Unterhaltsrecht
in der familienrichterlichen Praxis

10. Auflage. 2019.
XLIX, 2619 Seiten. In Leinen € 149,-
ISBN 978-3-406-74077-0

☰ beck-shop.de/27714002

Schnell und einfach zum richtigen Schmerzensgeld-Antrag.



Slizyk

Schmerzensgeld 2020

Handbuch und Tabellen

16. Auflage. 2020. XXXV, 905 Seiten.

Kartoniert. Mit Online-Zugang. € 119,-

ISBN 978-3-406-73985-9

☰ beck-shop.de/27670772

Topaktuell

berücksichtigt die 16. Auflage rund **150 neue** Schmerzensgeld-Urteile. Zusätzlich bietet die Ausgabe wie gewohnt einen Freischaltcode für die Anbindung an **beck-online.SCHMERZENSGELD** mit Zugriff auf dort verfügbare Volltexte, einen **Indexrechner** sowie regelmäßige **vierteljährliche Aktualisierungen**.

SCHMERZENSGELD KOMPLETT

- mehr als 4300 Entscheidungen mit rund 5450 verschiedenen Verletzungen
- Schnell zur richtigen Entscheidung: effizientes Gliederungskonzept der Schmerzensgeldtabellen
- wertvolle Tipps, etwa zur Prozessführung
- Glossar mit medizinischen Fachbegriffen
- inklusive Online-Anbindung an **beck-online.SCHMERZENSGELD** mit regelmäßigen Updates

Die ganze Information

gewährleistet das bewährte Gliederungskonzept: Der **Handbuchteil** erläutert zu Beginn in einer auch dem Laien verständlichen Sprache die Grundzüge und das Umfeld des Schmerzensgeldrechts. Die drei **Schmerzensgeldtabellen** selbst sind praxisgerecht sortiert

- nach dem hauptsächlich betroffenen Organ »von Kopf bis Fuß« (innerhalb der Verletzungsart nach Beträgen aufsteigend geordnet),
- nach alltäglichen Verletzungen (insbesondere HWS)
- nach besonderen Verletzungen und Verletzungsfolgen (etwa Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Mobbing u.v.m.).

Besonders schnell finden und einschätzen

Jede Entscheidung ist für größtmögliche Transparenz **strukturiert aufbereitet**, indem aus den Volltexten der Urteile **extrahiert** sind:

- die Verletzungen und die Verletzungsfolgen,
- die für die Bemessung des Schmerzensgeldes entscheidenden Umstände des Einzelfalls,
- Schmerzensgeldbetrag, Haftungsquote, MdE, immaterielle Vorbehalte, Rente sowie
- die Fundstelle aus einer Zeitschrift oder zum Volltext des Urteils.

Alle **Arzthaftungsentscheidungen** sind zur besseren Auffindbarkeit mit einem Raster gekennzeichnet.

BECK Stellenmarkt – Top Veranstaltung!

Auf unserer Online-Plattform beck-stellenmarkt.de können Sie an prominenter und auffälliger Stelle Ihre Veranstaltung bewerben.

- Premiumpplatzierung online
- Zwei Wochen im Fokus aller Besucher
- Bis zu 4 Wochen Online-Präsenz möglich

Der BECK Stellenmarkt:
Deutschlands große Jobbörse
für Juristen, Steuerberater und
Fachangestellte.



§15 FAO-Seminare in Köln

5% Frühbucher-
Rabatt sichern!

Fachbereiche:

- Bau- u. Architektenrecht
- Familienrecht
- Handels- u. GesR
- Intern. Wirtschaftsrecht
- Medizinrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Verwaltungsrecht

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de



Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Anzeigenaufträge

Bitte schicken Sie Ihre **Anzeigenaufträge** an anzeigen@beck.de; alternativ per Fax an (089) 3 81 89-589 oder postalisch an **Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Postfach 40 03 40, 80703 München.**



Wichtig für Alle.

- Preisgünstig und verlässlich
- Für jedermann verständlich
- Viele rechtliche Tipps
- Mit praktischen Checklisten und Beispielen

Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter
Broschüre, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz.
€ 5,90 | ISBN 978-3-406-74415-0
≡ beck-shop.de/29349899

Pflegebedürftig – was tun?
Herausgegeben von Der Paritätische Gesamtverband.
€ 5,90 | ISBN 978-3-406-73555-4
≡ beck-shop.de/26626733

Pflege organisieren und finanzieren
€ 5,90 | ISBN 978-3-406-71032-2
≡ beck-shop.de/19941307



Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 158266

[facebook.com/verlagCHBECK](https://www.facebook.com/verlagCHBECK) [linkedin.com/company/verlag-c-h-beck](https://www.linkedin.com/company/verlag-c-h-beck) twitter.com/CHBECKRecht



» 70.000 Arbeitsplätze
sind mit RA-MICRO
ausgestattet – dem
Vorbild sind wir einfach
gefolgt. Wir sind
sehr zufrieden mit
dieser Entscheidung. «



ReFa Roswitha Vent
Kanzlei Grawert, Berlin

Digital effizienter arbeiten: Entdecken auch Sie die
Anwender-Vorteile der RA-MICRO Kanzleisoftware.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO